

RECHTSPRECHUNG DES BGH — I./2026

WETTBEWERBS- UND KARTELL- RECHT

ZUR AUSGABE

Diese Rechtsprechungsübersicht fasst die im ersten Halbjahr 2026 ergangenen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zum Wettbewerbs- und Kartellrecht zusammen. Der Bericht zum Wettbewerbsrecht ist auf das Lauterkeitsrecht des UWG beschränkt. Berücksichtigt sind die bis zum 31. Juli 2026 veröffentlichten Entscheidungen.

VON

Dr. Peter Rädler, LL.M. (Cantab)
Karlsruhe



2026

INHALT

ERSTES HALBJAHR 2026

I. Lauterkeitsrecht	3
Verbot unlauterer geschäftlicher Handlungen	3
Per-se-Verbote („Schwarze Liste“)	4
Rechtsbruch.....	4
Mitbewerberschutz/Aggressive geschäftliche Handlungen.....	11
Irreführung (§§ 5, 5a UWG)	12
Vergleichende Werbung.....	15
Unzumutbare Belästigung.....	15
Rechtsfolgen	15
Gerichtliche und außergerichtliche Durchsetzung; Prozessuales	17
Sonstiges.....	20
 II. Kartellrecht	 21
Wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen/Kartellverbot (§ 1 bis § 3 GWB; Art. 101 AEUV).....	21
Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung/sonstiges wettbewerbsbeschränkendes Verhalten (§ 18 bis § 21 GWB, Art. 102 AEUV)	24
Zusammenschlusskontrolle	31
Verhältnis zur sektorspezifischen Regulierung.....	31
Gerichtliche und außergerichtliche Durchsetzung; Prozessuales	31
Sonstiges.....	31

I

ABSCHNITT I

Lauterkeitsrecht

Verbot unlauterer geschäftlicher Handlungen

„Kontosperrung“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 UWG)

In der Entscheidung „Kontosperrung“ vom 26. März 2026¹ befasst sich der I. Zivilsenat nochmals mit dem Begriff der geschäftlichen Handlung i.S.v. §§ 3 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 2 UWG. In dieser Sache hatte der Mitarbeiter der beklagten Bank das Konto eines ehemaligen Kunden nach einem im Einzelnen streitigen Telefonat gesperrt, so dass die Abhebung von Geld am Automaten nicht mehr möglich gewesen ist; eine Kündigung war gegenüber dem Kunden nicht erklärt worden. Abweichend vom Berufungsgericht hat der I. Zivilsenat die Kontosperrung als geschäftliche Handlung eingeordnet.

Das Verhalten einer Person zugunsten des eigenen Unternehmens, das mit der Durchführung eines Vertrags über Waren oder Dienstleistungen objektiv zusammenhängt, stelle unabhängig von seiner Eignung, den Absatz oder Bezug von Waren oder Dienstleistungen zu fördern, eine geschäftliche Handlung dar, wenn die Handlung bei objektiver Betrachtung auf die Beeinflussung der geschäftlichen Entscheidung der Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer im Rahmen eines bereits bestehenden Vertragsverhältnisses gerichtet ist. So verhalte es sich, wenn der Verbraucher – etwa durch rechtsgeschäftliche Erklärungen oder tatsächliche Mitteilungen im Rahmen der Kundenbetreuung – an der Geltendmachung vertraglicher Rechte gehindert werden soll. Ein Verhalten, das – wie etwa eine Kündigung – auf eine Beendigung des Vertragsverhältnisses gerichtet ist, sei ebenfalls erfasst, denn es wirke der Geltendmachung vertraglicher Rechte des Verbrauchers entgegen.² Im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 2 UWG komme es daher nicht auf eine Absatz- oder Bezugsförderung an. Soweit der Senat in der Entscheidung "Standardisierte Mandatsbearbeitung" angenommen habe, dass auch eine Handlung, die mit dem Abschluss oder der Durchführung eines Vertrags über Waren oder Dienstleistungen objektiv zusammenhängt, darauf gerichtet sein muss, den Absatz oder Bezug von Waren oder Dienstleistungen zu fördern, damit sie als geschäftliche Handlung qualifiziert werden kann, werde daran nicht festgehalten.³

Das Berufungsgericht sei zwar zu Recht davon ausgegangen, dass eine bei der Durchführung eines Vertrags erbrachte mangelhafte oder sonst nicht vertragsgemäße Leistung eines Unternehmens vertragliche Rechte des Vertragspartners begründen kann, jedoch keine geschäftliche Handlung darstellt; die

ENTSCHEIDUNGEN

Az. I ZR 66/25*„Kontosperrung“*

Urteil v. 26.03.2026

KERNAUSSAGE

Eine geschäftliche Handlung liegt u.a. vor, wenn der Verbraucher an der Geltendmachung vertraglicher Rechte gehindert werden soll.

FUNDSTELLEN

¹ BGH, Urteil vom 26.03.2026 – [I ZR 66/25](#) – juris.

² BGH, a.a.O. – juris, Rn. 18.

³ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 21 unter Verweis auf BGH, Urteil vom 10.01.2013 – [I ZR 190/11](#) – juris, Rn. 17.

Schlechterfüllung sei regelmäßig für sich genommen nicht objektiv darauf gerichtet, eine geschäftliche Entscheidung der Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer zu beeinflussen. In dieser Konstellation liege eine geschäftliche Handlung nur vor, wenn das Verhalten des Unternehmers – wie etwa das Bestreiten eines Mangels oder die Aufforderung zur Zahlung – geeignet ist, auf eine geschäftliche Entscheidung des Verbrauchers hinzuwirken.⁴ Nach diesen Maßgaben sei im Streitfall eine geschäftliche Handlung i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 2 UWG zu bejahen. Die Kontosperrung hänge mit der Durchführung des mangels Zugangs einer Kündigung fortbestehenden Girokontovertrags objektiv zusammen, weil sie objektiv geeignet und darauf gerichtet ist, geschäftliche Entscheidungen des Kunden zu beeinflussen. Die Kontosperrung sei objektiv darauf gerichtet gewesen, dass der Kunde aus dem bestehenden Dauerschuldverhältnis keine vertraglichen Rechte mehr ausübt.⁵

Per-se-Verbote („Schwarze Liste“)

(entfällt)

Rechtsbruch

a) „Hafenmiese“ (§ 3a UWG; §§ 15, 17 TabStG)

In der Entscheidung „Hafenmiese“⁶ behandelt der I. Zivilsenat die Frage, inwieweit es sich bei den Bestimmungen des Tabaksteuergesetzes um Marktverhaltensregelungen i.S.v. § 3a UWG handelt. Die vom klagenden Wirtschaftsverband auf Unterlassung in Anspruch genommene Beklagte betrieb einen Online-Shop, über den sie u.a. Produkte verkaufte, die bei der Herstellung der im E-Zigaretten zu verdampfenden Flüssigkeit Verwendung finden, u.a. das Produkt „E. Hafenmiese“. Bei einem Teil der in Streit stehenden Testkäufe wies die Verpackung keine Hinweise auf die Verwendbarkeit des Produkts zur Herstellung von E-Liquids auf. Der Kläger vertrat die Auffassung, bei den drei beim Testkauf erworbenen Produkten handele es sich um „Substitute für Tabakwaren“, die dem Tabaksteuergesetz unterfielen. Das Inverkehrbringen der Produkte ohne Beipackzettel und ohne den obligatorischen Hinweis, dass das jeweilige Erzeugnis nicht in die Hände von Kindern und Jugendlichen gelangen dürfe, verstoße außerdem gegen das Tabakerzeugnisgesetz (TabakerzG) und die Tabakerzeugnisverordnung (TabakerzV). Der Beurteilung des Berufungsgerichts ist der Senat nur teilweise gefolgt.

Der Senat schließt sich zunächst der Beurteilung des Berufungsgerichts an, dass die Vorschriften in §§ 15, 17 TabStG über die Steuerpflicht für Substitute für Tabakwaren keine Marktverhaltensregelung i.S.v. § 3a UWG darstellen, so dass im Streitfall offenbleiben könne, ob es sich bei den streitgegenständlichen Produkten um „Substitute für Tabakwaren“ i.S.d. TabStG handelt. Vorschriften zur Finanzierung von Leistungen der öffentlichen Hand, etwa durch Steuern und Abgaben, seien regelmäßig keine Marktverhaltensregelungen und bezweckten grundsätzlich auch nicht den Schutz der Interessen der

Az. I ZR 96/25

„Hafenmiese“

Urteil v. 11.03.2026

KERNAUSSAGE

Vorschriften zur Finanzierung von Leistungen der öffentlichen Hand sind regelmäßig keine Marktverhaltensregelungen.

FUNDSTELLEN

⁴ BGH, a.a.O. - juris, Rn. 22.

⁵ BGH, a.a.O. - juris, Rn. 25.

⁶ BGH, Urteil vom 11.03.2026 – [I ZR 96/25](#) – juris.

Marktteilnehmer. Die Nichtabführung von Steuern stelle kein Marktverhalten dar.⁷ Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus dem Umstand, dass es sich bei der Tabaksteuerpflicht um eine sog. Lenkungssteuer handelt. Jedenfalls für die im Streitfall maßgeblichen Bestimmungen des Tabaksteuerrechts sei der – im Einzelnen streitigen – Auffassung zuzustimmen, dass es sich bei Lenkungssteuern nicht um Marktverhaltensregelungen handelt. Die im Streitfall maßgeblichen Bestimmungen erschöpften sich darin, im Vorfeld des eigentlichen Marktgeschehens den rechtlichen Rahmen für die Belastung der Marktteilnehmer mit einer Verbrauchssteuer und die Modalitäten für deren Entrichtung vorzugeben. Sie zielten nicht darauf ab, die Lauterkeit des Marktverhaltens der Steuerpflichtigen zu gewährleisten, indem sie diesen Handlungs- oder Unterlassungspflichten auferlegen, die sie bei ihrem Marktverhalten zu erfüllen haben.⁸ Im Ergebnis zutreffend habe das Berufungsgericht ein Unterlassungsanspruch auch unter dem Gesichtspunkt verneint, dass die Beklagte Tabakwaren zu einem Preis unterhalb des Steuerwerts an Verbraucher abgegeben habe.⁹ Nach § 26 Abs. 1 TabStG darf der auf dem Steuerzeichen angegebene Packungspreis oder der sich daraus ergebende Kleinverkaufspreis vom Händler bei Abgabe von Tabakwaren an Verbraucher grundsätzlich nicht unterschritten werden; der Händler darf auch keinen Rabatt gewähren. Bei der Preisvorschrift des § 26 Abs. 1 TabStG handelt es sich nach der Beurteilung des Senats um eine Marktverhaltensregelung i.S.v. § 3a UWG, weil sie gleiche rechtliche Voraussetzungen für die auf dem fraglichen Markt tätigen Wettbewerber schafft und daher zumindest auch eine wettbewerbsbezogene Schutzfunktion hat. Allerdings findet diese Preisvorschrift auf Substitute für Tabakwaren keine Anwendung, ohne dass wiederum zu entscheiden wäre, ob es sich bei den streitigen Produkten überhaupt um solche Substitute handelt.¹⁰

Mit der vom Berufungsgericht gegebenen Begründung könne jedoch ein Unterlassungsanspruch des Klägers gegen die Beklagte nicht unter dem Gesichtspunkt verneint werden, dass den streitigen Produkten ein in deutscher Sprache verfasster Beipackzettel sowie der Hinweis gefehlt habe, dass das Erzeugnis nicht in die Hände von Kindern gelangen darf (§§ 26, 27 TabakerzV). Die Annahme des Berufungsgerichts, bei keinem der streitgegenständlichen Produkte handele es sich um einen „Nachfüllbehälter“ im tabakerzeugnisrechtlichen Sinne, halte der rechtlichen Nachprüfung nicht stand. Hierzu führt der Senat näher aus und verweist die Rechtssache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurück.¹¹

FUNDSTELLEN

⁷ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 22.

⁸ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 28 f.

⁹ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 39 f.

¹⁰ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 43 f.

¹¹ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 47 f.

b) „Ersatztank“ (§ 10 Abs. 3 und Abs. 4 JuSchG)

In der Entscheidung „Ersatztank“ vom 11. März 2026¹² befasst sich der I. Zivilsenat mit jugendschutzrechtlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit Tabakwaren. Die Beklagte vertrieb hier einen leeren Tank, der als Ersatztank für ein bestimmtes E-Zigaretten-Modul bestimmt ist; der Vertrieb erfolgte, ohne eine Überprüfung des Alters des Bestellers oder des Empfängers der Lieferung vornehmen zu lassen. Hiergegen richtete sich die auf Unterlassung, Schadenersatz und Erstattung ihrer Abmahnkosten gerichtete Klage einer Wettbewerberin. Nach § 10 Abs. 3 JuSchG dürfen Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse Kindern und Jugendlichen weder im Versandhandel angeboten noch an Kinder und Jugendliche im Wege des Versandhandels abgegeben werden. Nach § 10 Abs. 4 JuSchG gilt dies auch für nikotinfreie Erzeugnisse, wie elektronische Zigaretten oder elektronische Shishas, in denen Flüssigkeit durch ein elektronisches Heizelement verdampft und die entstehenden Aerosole mit dem Mund eingeatmet werden, sowie für deren Behältnisse. Der Senat stimmt dem Berufungsgericht darin zu, dass zu den von § 10 Abs. 3 und Abs. 4 JuSchG erfassten Produkten auch nicht befüllte Ersatztanks für E-Zigaretten gehören. Der Senat führt dies unter Verweis auf die Richtlinie 2014/40/EU über u.a. die Herstellung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen, die Gesetzgebungsunterlagen des Gesetzes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor den Gefahren des Konsums von elektronischen Zigaretten sowie zum Sinn und Zweck der gesetzlichen Bestimmungen näher aus.¹³ Bei § 10 Abs. 3 und Abs. 4 JuSchG handelt es sich auch um Marktverhaltensregelungen, weil sie nicht nur dem Schutz von Kindern und Jugendlichen in ihrer Gesundheits- und Persönlichkeitsentwicklung generell, sondern gerade auch in ihrer Rolle als besonders schutzwürdige nachfragende Verbraucher dienen.¹⁴

c) „Werbung für medizinisches Cannabis“

In der Entscheidung „Werbung für medizinisches Cannabis“ vom 26. März 2026¹⁵ entscheidet der I. Zivilsenat über die Zulässigkeit von Internetwerbung für medizinisches Cannabis. Die von der Wettbewerbszentrale auf Unterlassung in Anspruch genommene Beklagte betrieb im Internet ein Vermittlungsportal, das Interessenten die Möglichkeit bietet, Termine mit niedergelassenen Ärzten für Behandlungen mit Cannabis zu medizinischen Zwecken zu vereinbaren; im Jahr 2023 gab die Beklagte auf ihrer Vermittlungsplattform an, bei welchen Beschwerden und Erkrankungen eine Therapie mit Cannabis zu medizinischen Zwecken hilfreich sein könne. Zugleich eröffnete sie Interessenten die Möglichkeit, über eine Schaltfläche Behandlungsanfragen an die mit ihr kooperierenden Ärzte zu richten. Nach Verurteilung zur Unterlassung durch das Oberlandesgericht blieb die hiergegen gerichtete Revision der Beklagten ohne Erfolg.

Gemäß § 10 Abs. 1 HWG darf für verschreibungspflichtige Arzneimittel nur bei Ärzten, Apothekern und Personen, die mit diesen Arzneimitteln erlaubter Weise Handel treiben, geworben werden. Dieses Verbot der Publikumswerbung stellt, wie der Senat bereits entschieden hat, eine Marktverhaltensregelung i.S.v. § 3a UWG dar. Es soll vermeiden, dass der Verbraucher aufgrund

Az. I ZR 106/25

„Ersatztank“

Urteil v. 11.03.2026

KERNAUSSAGE

Bei § 10 Abs. 3 und Abs. 4 JuSchG handelt es sich um Marktverhaltensregelungen, weil sie dem Schutz von Kindern und Jugendlichen gerade auch in ihrer Rolle als besonders schutzwürdige nachfragende Verbraucher dienen.

Az. I ZR 74/25

„Werbung für medizinisches Cannabis“

Urteil v. 26.03.2026

KERNAUSSAGE

Eine Werbung für Arzneimittel i.S.v. § 1 Abs. 1 Nr. 1, § 10 Abs. 1 HWG umfasst alle produktbezogenen Aussagen, die darauf angelegt sind, den Absatz der dargebotenen Arzneimittel zu fördern.

FUNDSTELLEN

¹² BGH, Urteil vom 11.03.2026 – I ZR 106/25 – juris.

¹³ BGH, a.a.O., – juris, Rn. 31.

¹⁴ BGH, a.a.O., – juris, Rn. 49.

¹⁵ BGH, Urteil vom 26.03.2026 – I ZR 74/25 – juris.

der Werbung dazu verleitet wird, sich zum Zweck der Selbstmedikation das beworbene Arzneimittel unter Umgehung der Verschreibungspflicht zu besorgen oder das früher verschriebene Arzneimittel ohne erneuten Arztbesuch einzunehmen, und auf diese Weise einen Arzneimittelfehlgebrauch verhindern. Zugleich soll es der Gefahr entgegenwirken, dass der Verbraucher seinen Arzt zur Verschreibung des beworbenen Arzneimittels drängt und ihn dadurch dazu verleitet, ein anderes als das von ihm zunächst bevorzugte Präparat zu verschreiben.¹⁶ Bei Cannabis zu medizinischen Zwecken handele es sich um ein verschreibungspflichtiges Arzneimittel i.S.v. § 10 Abs. 1 HWG. Cannabis zu medizinischen Zwecken stelle ein Arzneimittel i.S.v. § 2 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 AMG dar, weil es nach dem Internet-Auftritt der Beklagten der Behandlung von Krankheitsbildern diene. Nach der seit dem 01. April 2024 geltenden Bestimmung des § 3 Abs. 1 Satz 1 MedCanG darf Cannabis zu medizinischen Zwecken, somit auch Cannabis aus einem Anbau zu medizinischen Zwecken unter staatlicher Kontrolle und Dronabinol (§ 2 Nr. 1 MedCanG), nur von Ärztinnen und Ärzten verschrieben oder im Rahmen einer ärztlichen Behandlung verabreicht oder einem anderen zum unmittelbaren Verbrauch überlassen werden.¹⁷ In dem von der Wettbewerbszentrale angegriffenen Internet-Auftritt habe die Beklagte für derartige verschreibungspflichtige Arzneimittel geworben. Eine Werbung für Arzneimittel i.S.v. § 1 Abs. 1 Nr. 1, § 10 Abs. 1 HWG umfasse alle produktbezogenen Aussagen, die darauf angelegt sind, den Absatz der dargebotenen Arzneimittel zu fördern. Ob die zu beurteilende Angabe produktbezogen ist, hänge maßgeblich davon ab, ob nach dem Gesamterscheinungsbild der Werbung die Anpreisung bestimmter oder zumindest individualisierbarer Produkte im Vordergrund steht.¹⁸ Die Beklagte habe sich nicht auf die Angabe eines Wirkstoffs beschränkt, sondern medizinisches Cannabis – als verschreibungspflichtiges Arzneimittel – benannt und durch Angaben zu seinen Anwendungsgebieten weiter individualisiert. Dass sie dabei keine konkreten Produktbezeichnungen oder bestimmten Hersteller genannt hat, sei ohne Belang. Auch eine Werbung, die sich auf eine ganze Klasse von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln zur Behandlung derselben Erkrankung und damit auf unbestimmte Arzneimittel bezieht, könne den erforderlichen Produktbezug aufweisen, weil sie dem durch das Verbot der Publikumswerbung verfolgten Ziel des Schutzes der öffentlichen Gesundheit zuwiderlaufen könne.¹⁹

FUNDSTELLEN

¹⁶ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 13 unter Verweis auf BGH, Urteil vom 16.07.2009 – [I ZR 223/06](#) – Arzneimittelpräsentation im Internet I – juris, Rn. 13.

¹⁷ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 17.

¹⁸ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 19 f.

¹⁹ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 24.

d) Rückkehrpflicht VI“ (§ 3a UWG; Art. 49 AEUV)

In seiner Entscheidung „Rückkehrpflicht VI“²⁰ befasst sich der I. Zivilsenat nochmals mit der in § 49 Abs. 4 Satz 3 PBefG geregelten Rückkehrpflicht für Mietwagen im Zusammenhang mit Uber-Fahrern. § 49 PBefG regelt den Verkehr mit Mietomnibussen und mit Mietwagen. Mit Mietwagen dürfen gemäß § 49 Abs. 4 Satz 2 PBefG nur Beförderungsaufträge ausgeführt werden, die am Betriebssitz oder in der Wohnung des Unternehmers eingegangen sind. Nach § 49 Abs. 4 Satz 3 PBefG hat der Mietwagen nach Ausführung des Beförderungsauftrags unverzüglich zum Betriebssitz zurückzukehren, es sei denn, er hat vor der Fahrt von seinem Betriebssitz oder der Wohnung oder während der Fahrt einen neuen Beförderungsauftrag erhalten. In dieser Sache hatte ein Vorstandsmitglied der Klägerin beobachtet, dass ein Uber-Fahrer einen Fahrgast an einem Platz in Köln abgesetzt und danach für einige Zeit dort geparkt hatte; auf eine Testbestellung war von dem Fahrer die Fahrt von diesem Platz aus bestätigt worden. Die Vorinstanzen hatten das beklagte Mietwagenunternehmen zur Unterlassung verurteilt unter dem Gesichtspunkt eines Verstoßes gegen § 3a UWG i.V.m. § 49 Abs. 4 Satz 3 PBefG. Das hat der Bundesgerichtshof bestätigt. Zwischen der Klägerin als Taxiunternehmen und der Beklagten als Mietwagenunternehmen bestehe ein konkretes Wettbewerbsverhältnis in Form des Beeinträchtigungswettbewerbs. Es bestehe eine Wechselwirkung zwischen den Vorteilen, die die Beklagte für ihr Unternehmen zu erreichen sucht, und den Nachteilen, die die Klägerin dadurch erleidet.²¹ Wie vom Senat bereits entschieden ist, handele es sich bei § 49 PBefG auch um eine Marktverhaltensregelung. Die Bestimmung wirke sich sowohl auf den Wettbewerb der Mietwagenunternehmen untereinander als auch auf den Wettbewerb zwischen Mietwagen- und Taxiunternehmen unmittelbar aus.²² Vorliegend sei der Verstoß gegen § 49 Abs. 4 Satz 3 PBefG durch ihr Subunternehmen der Beklagten zuzurechnen. Die Beklagte wende sich auch zu Unrecht gegen die Verfassungsmäßigkeit des § 49 Abs. 4 Satz 3 PBefG; eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht gemäß Art. 100 Abs. 1 Satz 1 GG war aus Sicht des Senats nicht veranlasst.²³ Der Senat lässt offen, ob die Erhaltung von Existenz- und Funktionsfähigkeit des Taxenverkehrs mit Blick auf neue Mobilitätsangebote und die sich ändernden Mobilitätsbedürfnisse der Menschen heute noch einen besonders wichtigen Belang des Gemeinwohls darstellt. Dies unterliege – auch mit Blick auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechts-sache "Prestige and Limousine" – Zweifeln.²⁴ Die für eine Vorlage nach Art. 100 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 GG erforderliche Überzeugung, die Rückkehrpflicht nach § 49 Abs. 4 Satz 3 PBefG stelle einen heute verfassungsrechtlich nicht (mehr) gerechtfertigten Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit dar, habe der Senat allerdings nicht gewinnen können. Dabei habe er berücksichtigt, dass nach Einschätzung des Gesetzgebers, der bei Berufsausübungsregeln über einen weiten Beurteilungs- und Gestaltungsspielraum verfügt, ein funktionsfähiges Taxigewerbe für die Sicherung der Daseinsvorsorge im Verkehrsbereich weiterhin erforderlich sei. Etwas anderes folge auch nicht aus der im Jahr 1994 in das Grundgesetz aufgenommene Staatszielbestimmung des Art. 20a GG, wonach der Staat auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der

Az. I ZR 123/25

„Rückkehrpflicht VI“

Urteil v. 03.06.2026

KERNAUSSAGE

Die in Art. 49 AEUV verbürgte Niederlassungsfreiheit ist nur bei grenzüberschreitenden Bezügen des Sachverhalts einschlägig.

FUNDSTELLEN

²⁰ BGH, Urteil vom 03.06.2026- [I ZR 123/25](#) – juris.

²¹ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 17.

²² BGH, a.a.O. – juris, Rn. 21 unter Verweis auf BGH, Urteil vom 30.04.2015 – [I ZR 196/13](#) – Rückkehrpflicht V – juris, Rn. 12.

²³ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 25 f.

²⁴ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 29 unter Verweis auf EuGH, Urteil vom 08.06.2023 – [C-50/21](#) – Prestige and Limousine – juris, Rn. 40 f.

verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung schützt. Von dem ihm danach eingeräumten Gestaltungsspielraum habe der Gesetzgeber nach Anhörung von Sachverständigen mit dem Gesetz zur Modernisierung des Personenbeförderungsrechts vom 16. April 2021 unter grundsätzlicher Beibehaltung der Rückkehrpflicht bei Berücksichtigung klimaschützender Belange Gebrauch gemacht. Den gesetzgeberischen Spielraum habe er dabei nach Auffassung des Senats nicht überschritten.²⁵

Im Ergebnis sei das Berufungsgericht auch zu Recht davon ausgegangen, dass keine Einwände gegen die Unionsrechtskonformität des § 49 Abs. 4 Satz 3 PBefG bestünden. Dabei folgt der Senat allerdings nicht der vom Berufungsgericht vorgenommenen Differenzierung zu der Entscheidung des EuGH „Prestige and Limousine“. Der vom Berufungsgericht betonte Unterschied zwischen einer Regelung zur Beschränkung des Marktzugangs und einer Regelung zur Beschränkung der Berufsausübungsfreiheit wie im Streitfall durch die Rückkehrpflicht aus § 49 Abs. 4 Satz 3 PBefG, verkenne, dass der Gerichtshof der Europäischen Union bei Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit nicht zwischen Marktzugangsregelungen oder Berufszugangs- bzw. Berufswahlregelungen einerseits und Berufsausübungsregelungen andererseits unterscheide. Eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit aus Art. 49 AEUV liege vielmehr in jeder Maßnahme, die die Ausübung dieser Freiheit weniger attraktiv macht.²⁶ Die angefochtene Entscheidung stelle sich aber aus anderen Gründen als richtig dar (§ 561 ZPO). Im Streitfall sei der sachliche Anwendungsbereich des Art. 49 AEUV bereits nicht eröffnet.²⁷ Die in Art. 49 AEUV verbürgte Niederlassungsfreiheit sei nur dann einschlägig, wenn ein Anknüpfungspunkt für die Anwendung des Unionsrechts vorliegt, insbesondere bei grenzüberschreitenden Bezügen des Sachverhalts. Dagegen fänden die Bestimmungen des AEU-Vertrags über die Freizügigkeit, die Niederlassungsfreiheit und den freien Kapitalverkehr nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union keine Anwendung auf einen Sachverhalt, dessen Merkmale sämtlich nicht über die Grenzen eines Mitgliedstaats hinausweisen.²⁸ So liege es aber hier. Sowohl bei der Klägerin als auch bei der Beklagten handle es sich um deutsche Unternehmen mit Sitz in Deutschland. Im Streitfall gehe es zudem ausschließlich um innerdeutsche Personenbeförderung, namentlich um einen Verstoß gegen die Rückkehrpflicht aus § 49 Abs. 4 Satz 3 PBefG im Stadtgebiet von Köln. Aus dem Umstand, dass die Beklagte Mietwagenfahrten über den Vermittlungsdienst Uber X ausführt, ergebe sich kein Auslandsbezug. Dabei könne offenbleiben, ob der im Streitfall maßgebliche Geschäftssitz von Uber X in Deutschland, einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder den Vereinigten Staaten von Amerika liege, wozu es an Feststellungen fehle. Selbst wenn der Geschäftssitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union läge, wäre mit Blick auf Uber X allein die Dienstleistungsfreiheit aus Art. 56 Abs. 1 AEUV betroffen, die sich nach Art. 58 Abs. 1 AEUV jedoch nicht auf den – hier relevanten – Verkehrssektor erstrecke.²⁹

FUNDSTELLEN

²⁵ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 32.

²⁶ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 46 unter Verweis auf EuGH, a.a.O. – juris, Rn. 61.

²⁷ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 49.

²⁸ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 50.

²⁹ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 51 f.

e) EuGH-Vorlage: „Online-Diagnose“ (§ 3a UWG; § 9 HWG; Art. 56 AEUV)

In der Sache „Online-Diagnose“ legt der I. Zivilsenat mit Beschluss vom 26. März 2026³⁰ dem EuGH die Frage vor, ob die Dienstleistungsfreiheit nach Art. 56 AEUV einer Regelung wie in § 9 HWG entgegensteht, die die Werbung für eine nicht den im Inland anerkannten fachlichen Standards entsprechende Fernbehandlung durch in einem anderen Mitgliedsstaat ansässige Ärzte verbietet. Hintergrund des Rechtsstreits ist die von der Klägerin angegriffene Internetseite der in Deutschland ansässigen Klägerin, auf der Verbrauchern die Vermittlung einer ärztlichen Konsultation in Irland ansässiger Kooperationsärzte hinsichtlich bestimmter Krankheitsbilder sowie der ggf. erforderliche Medikamentenbezug über eine kooperierende Versandhandelsapotheke angeboten werden; zur Behandlung einzelner Krankheitsbilder soll der Besucher dieses Online-Auftritts mittels eines online auszufüllenden Fragebogens eine „Online-Diagnose“ und eine ärztliche Verschreibung in Form eines Rezepts für ein Arzneimittel gegen die genannten Beschwerden erhalten.

Gemäß § 9 Satz 1 HWG ist eine Werbung u.a. für die Erkennung oder Behandlung von Krankheiten unzulässig, die nicht auf eigener Wahrnehmung an dem zu behandelnden Menschen beruht (Fernbehandlung). Dies gilt gemäß Satz 2 der Bestimmung nicht für die Werbung für Fernbehandlungen, die unter Verwendung von Kommunikationsmedien erfolgen, wenn nach allgemein anerkannten fachlichen Standards ein persönlicher fachlicher Kontakt mit dem zu behandelnden Arzt nicht erforderlich ist. Bei dieser Regelung gemäß § 9 HWG handelt es sich um eine Marktverhaltensregelung i.S.v. § 3a UWG, bei der ein Verstoß geeignet ist, die Interessen der Verbraucher spürbar zu beeinträchtigen.³¹ Der Rechtsstreit, so der Senat, werfe die klärungsbedürftige Frage auf, ob es mit der durch Art. 56 AEUV gewährleisteten Dienstleistungsfreiheit im Einklang steht, bei der Anwendung von § 9 HWG auf die im Inland allgemein anerkannten fachlichen Standards abzustellen. Das an ein in Deutschland ansässiges Unternehmen gerichtete Verbot, in Deutschland für eine von in Irland ansässigen, mit dem deutschen Unternehmen verbundenen Ärzten unter Verwendung eines im Internet bereitgestellten Fragebogens erbrachte Behandlung eines Krankheitsbilds zu werben, greife zu Lasten der in Irland ansässigen Partnerärzte in die durch Art. 56 AEUV gewährleistete Dienstleistungsfreiheit ein.³² Nach eigener Auffassung des Senats ist dieser Eingriff in die Dienstleistungsfreiheit aber durch den Schutz der Gesundheit gerechtfertigt.³³

Az. I ZR 118/24

„Online-Diagnose“

Urteil v. 26.03.2026

KERNAUSSAGE

Steht es mit der durch Art. 56 AEUV gewährleisteten Dienstleistungsfreiheit im Einklang, bei der Anwendung von § 9 HWG auf die im Inland allgemein anerkannten fachlichen Standards abzustellen?

FUNDSTELLEN

³⁰ BGH, Beschluss vom 26.03.26 – I ZR 118/24 – juris.

³¹ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 13.

³² BGH, a.a.O. – juris, Rn. 20.

³³ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 32.

Mitbewerberschutz/Aggressive geschäftliche Handlungen

„Kontosperrung“ (§ 4a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und Nr. 3 UWG)

In der bereits erwähnten Entscheidung „Kontosperrung“³⁴ tritt der Senat der Beurteilung der Vorinstanz entgegen, ob die in Streit stehende Kontosperrung eine Nötigung und eine unzulässige Beeinflussung i.S.v. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und Nr. 3 UWG darstellt. Das Berufungsgericht habe im Ausgangspunkt zutreffend zugrunde gelegt, dass unter einer Nötigung die Anwendung körperlicher Gewalt oder psychischen Zwangs zu verstehen sei. Kennzeichnend für die Nötigung sei, dass ihr Adressat durch die Androhung oder Zuführung eines Nachteils zu einer bestimmten geschäftlichen Entscheidung veranlasst werden soll. Dabei müsse der durch die Nötigung ausgeübte Druck eine gewisse Erheblichkeitsschwelle überschreiten. Da es sich bei der Nötigung im Vergleich zu Belästigung (§ 4a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UWG) und zur unzulässigen Beeinflussung (§ 4a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UWG) nach dem allgemeinen Sprachgebrauch um die stärkste Form der Druckausübung handle und sich das Erfordernis einer Eignung zur erheblichen Beeinträchtigung der Entscheidungsfreiheit für alle drei Varianten bereits aus § 4a Abs. 1 Satz 2 UWG ergebe, spreche die Gesetzessystematik dafür, dass eine Nötigung in diesem Sinne abseits der Fälle der körperlichen Einwirkung nur anzunehmen ist, wenn die Druckausübung so stark ist, dass der Adressat sich ihr nicht oder nur schwer entziehen kann.³⁵ Abweichend von der Beurteilung des Berufungsgerichts sei allerdings für eine Nötigung i.S.v. § 4a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 UWG nicht erforderlich, dass der Adressat zu einer Handlung bestimmt werden sollte. Zu den geschäftlichen Entscheidungen des Verbrauchers oder sonstigen Marktteilnehmers, die durch das Verbot des § 4a Abs. 1 Satz 1 UWG vor der Beeinflussung durch aggressive geschäftliche Handlungen geschützt sind, zähle gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG und Art. 2 Buchst. k der Richtlinie 2005/29/EG auch die Entscheidung, nicht tätig zu werden, insbesondere vertragliche Rechte nicht geltend zu machen, was sich besonders deutlich aus letztgenannter Vorschrift ergebe ("tätig zu werden oder ein Tätigwerden zu unterlassen"). Die aggressive geschäftliche Handlung müsse sich demnach nicht auf eine Handlung, sondern könne sich auch auf ein Unterlassen des Verbrauchers oder sonstigen Marktteilnehmers richten, im Streitfall auf die Hinnahme der einseitigen Sperrung des ungekündigten Kontos und die damit verbundene Nichtausübung vertraglicher Rechte oder ein Unterlassen der weiteren Kontonutzung im Zeitraum der Sperrung des ungekündigten Kontos. Dies ergebe sich außerdem aus § 4a Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 UWG, wonach bei der Feststellung, ob eine geschäftliche Handlung aggressiv im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 dieser Vorschrift ist, auch auf belastende oder unverhältnismäßige Hindernisse nichtvertraglicher Art abzustellen ist, mit denen der Unternehmer den Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer an der Ausübung seiner vertraglichen Rechte zu hindern versucht.³⁶ Aus den gleichen Erwägungen habe das Berufungsgericht auch rechtsfehlerhaft eine unzulässige Beeinflussung gemäß § 4a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UWG verneint. Auch hier könne die geschäftliche Entscheidung des Kunden, die durch die Kontosperrung erreicht werden solle, in einer Hinnahme der Kontosperrung oder schlicht einem Absehen von der Kontonutzung während der Zeit der Kontosperrung – also einem Unterlassen – gelegen haben. Der Senat hat die Sache daher an das Berufungsgericht zur neuen Entscheidung zurückverwiesen. Die

Az. I ZR 66/25

„Kontosperrung“

Urteil v. 26.03.2026

KERNAUSSAGE

Eine Nötigung ist nur anzunehmen, wenn die Druckausübung so stark ist, dass der Adressat sich ihr nicht oder nur schwer entziehen kann.

FUNDSTELLEN

³⁴ BGH, Urteil vom 26.03.2026 – I ZR 66/25 – juris.

³⁵ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 30.

³⁶ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 31.

Beurteilung des Senats, dass in dieser Sache kein Anspruch aus § 3a UWG i.V.m. § 675t Abs. 2 und Abs. 4 BGB bestehe, hat der Senat dabei nicht beanstandet.

Irreführung (§§ 5, 5a UWG)

a) „Hafenmiese“ (§ 5a UWG; § 559 Abs. 1 ZPO)

In der bereits erwähnten Entscheidung „Hafenmiese“³⁷ befasst sich der I. Zivilsenat mit der Frage, ob erstmals in der Revisionsinstanz zu einem einheitlichen Streitgegenstand Vortrag zu einer lauterkeitsrechtlichen Irreführung gehalten werden kann. Der Kläger hatte in dieser Sache in den Vorinstanzen seinen Unterlassungsanspruch gestützt auf die Verletzung von Bestimmungen des Tabaksteuergesetzes als Marktverhaltensregelung i.S.v. § 3a UWG. Erstmals in der Revisionsinstanz hatte der Kläger dazu ausgeführt, dass das Verhalten der Beklagten gemäß § 3 Abs. 3 UWG in Verbindung mit Nr. 9 des Anhangs zu § 3 Abs. 3 UWG unlauter sei, weil die Beklagte mit ihren Produkten den unzutreffenden Eindruck erwecke, dass diese verkehrsfähig seien, und dass das Produktangebot der Beklagten eine Irreführung i.S.d. §§ 5a, 5b UWG darstelle, weil mit der unterlassenen Anbringung eines Steuerzeichens dem Verbraucher die wesentliche Information vorenthalten werde, dass es sich bei den Produkten der Beklagten nicht um normale Lebensmittel handle.³⁸ Dem ist der Senat nicht gefolgt: Der Kläger sei gemäß § 559 Abs. 1 ZPO daran gehindert, sich erstmals in der Revisionsinstanz auf bislang nicht geltend gemachte lauterkeitsrechtliche Tatbestände zu berufen und dazu neuen Sachvortrag zu halten. Allerdings könne der Kläger sein Rechtsschutzbegehren aufgrund der im Zivilprozess geltenden Dispositionsmaxime dahin fassen, dass mit Blick auf einen einheitlichen Streitgegenstand, wie er etwa durch einen auf das Verbot einer konkreten Verletzungsform gerichteten Antrag bestimmt werden kann, vom Gericht nur bestimmte Teile zur Beurteilung herangezogen werden sollen. Um zu verhindern, dass der Beklagte neuen Angriffen des Klägers gegenüber schutzlos gestellt oder gezwungen wird, sich von sich aus gegen eine Vielzahl von lediglich möglichen, vom Kläger aber nicht konkret geltend gemachten rechtlichen Aspekten zu verteidigen, sei der sich auf den Gesichtspunkt der Irreführung stützende Kläger nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs gehalten, in seinem Klagevorbringen substantiiert diejenigen Irreführungsaspekte darzulegen und zu den gemäß § 5 Abs. 1 UWG maßgeblichen Tatbestandsvoraussetzungen einer irreführenden geschäftlichen Handlung konkret vorzutragen, auf die er seinen Klageangriff stützen will. Dementsprechend dürfe auch das Gericht eine Verurteilung nur auf diejenigen Irreführungsgesichtspunkte stützen, die der Kläger schlüssig vorgetragen hat. Die schlüssige Darlegung eines Irreführungsgesichtspunkts setze Vortrag dazu voraus, durch welche Angabe welcher konkrete Verkehrskreis angesprochen wird, welche Vorstellungen die Angabe bei diesem angesprochenen Verkehrskreis ausgelöst hat, warum diese Vorstellung unwahr ist und dass die so konkretisierte Fehlvorstellung geeignet ist, den Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er anderenfalls nicht getroffen hätte.³⁹ Entsprechenden Vortrag habe der Kläger in den Vorinstanzen nicht gehalten.

Az. I ZR 96/25

„Hafenmiese“

Urteil v. 11.03.2026

KERNAUSSAGE

Die Klägerseite kann gemäß § 559 Abs. 1 ZPO daran gehindert sein, sich erstmals in der Revisionsinstanz auf bislang nicht geltend gemachte lauterkeitsrechtliche Tatbestände desselben Streitgegenstands zu berufen und dazu neuen Sachvortrag zu halten.

FUNDSTELLEN

³⁷ BGH, Urteil vom 11.03.2026 – IZR 96/25 – juris.

³⁸ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 37.

³⁹ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 34.

b) „Wikingerhof/Booking.com II“ (§ 5 Abs 1 UWG)

In der Entscheidung „Wikingerhof/Booking.com II“⁴⁰ befasst sich der Kartellsenat mit einer Rabattwerbung auf der Internetseite der Plattform „Booking.com“. Das klagende Hotel hatte die Plattform in Anspruch genommen u.a. auf Unterlassung einer näher bestimmten Rabattwerbung. Soweit der Anspruch auf Kartellrecht gestützt worden war, hat der Kartellsenat die Revision mangels ausreichender Begründung als unzulässig verworfen. Der Kartellsenat verweist zunächst auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, wonach lauterkeits- und kartellrechtliche Ansprüche sowohl einen einheitlichen Streitgegenstand als auch eine Mehrheit von Streitgegenständen bilden können. Hier lägen zwei eigenständige Streitgegenstände vor, da der Kläger seinen lauterkeitsrechtlichen Anspruch wegen irreführender Angaben ausschließlich auf einen konkreten Rabatthinweis beziehe, mit Blick auf Verstöße gegen das Kartellrecht allerdings geltend mache, die Beklagte sei generell nicht berechtigt, ohne die Einwilligung der Klägerin mit Rabatthinweisen zu werben.⁴¹ Soweit ein kartellrechtlicher Anspruch gegen die Rabattwerbung geltend gemacht werde, sei die Revision nicht ausreichend begründet worden und daher unzulässig.⁴² Allerdings habe das Berufungsgericht einen lauterkeitsrechtlichen Anspruch der Klägerin aus § 8 Abs. 1 Satz 1, § 5 Abs. 1, Abs. 2 und Nr. 2 UWG zu Unrecht verneint.

Die Klägerin stehe mit der Beklagten in einem konkreten Wettbewerbsverhältnis. Zwar böten die Parteien keine gleichartigen Waren oder Dienstleistungen innerhalb desselben Endverbraucherkreises an. Für gleichartige Dienstleistungen genüge es nicht, dass die Klägerin ihre Hotelzimmer auch auf ihrer eigenen Webseite anbietet, während die Beklagte als Vermittlerin die gleichen Zimmer über ihr Buchungsportal abzusetzen versucht und dabei ein Provisionsinteresse verfolgt. Ein konkretes Wettbewerbsverhältnis setze zwar nicht voraus, dass die Unternehmen auf der gleichen Vertriebsstufe tätig sind. Die Klägerin als Hotelbetreiberin und die Beklagte als Betreiberin einer Buchungsplattform seien jedoch nicht lediglich auf unterschiedlichen Wirtschaftsstufen mit der gleichen Leistung befasst. Die Leistung eines Plattformbetreibers, der Angebote Dritter vermittelt, ohne selbst die von Dritten angebotenen Produkte anzubieten, sei nicht mit dem Angebot dieser Produkte austauschbar. Zwischen den Vorteilen, die die Beklagte durch die Rabattwerbung zu erreichen suche, und den Nachteilen, die die Klägerin durch die Irreführung ihrer Kunden erleiden könne, bestehe jedoch eine Wechselwirkung in dem Sinn, dass der Wettbewerb der Beklagten gefördert und der Wettbewerb der Klägerin beeinträchtigt werden kann. Denn zum einen lasse sich nicht ausschließen, dass die Klägerin in dem provisionsfreien Eigenvertrieb ihrer Hotelzimmer beeinträchtigt wird, wenn die Beklagte auf booking.com mit vermeintlichen Rabatten für diese Zimmer wirbt. Zum anderen drohe der Klägerin durch enttäuschte Kundenerwartungen in Folge irreführender Preise ein Reputationsschaden, selbst wenn die Kunden erkennen, dass die Rabattwerbung durch die Beklagte veranlasst worden sei.⁴³ Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts verstehe der Verkehr die blickfangmäßig herausgestellte Angabe „Heute 29% Rabatt“ in der Weise, dass der sonst geltende Preis entsprechend reduziert wurde. Die durch die Rabattwerbung

Az. KZR 51/22

„Wikingerhof/Booking.com II“
Urteil v. 24.02.2026

KERNAUSSAGE

Zwischen den Vorteilen, die die Beklagte durch die Rabattwerbung zu erreichen sucht und den Nachteilen, die die Klägerin durch die Irreführung ihrer Kunden erleiden kann, besteht eine Wechselwirkung.

FUNDSTELLEN

⁴⁰ BGH, Urteil vom 24.02.2026 – KZR 51/22 – juris.

⁴¹ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 13 f.

⁴² BGH, a.a.O. – juris, Rn. 15.

⁴³ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 22.

bei den Verkehrskreisen erzeugte Vorstellung entspreche aber nicht den Tatsachen. Die Preisangabe beziehe sich in Wahrheit auf einen Vergleich mit den Preisen, die 15 Tage vor und nach dem gewählten Anreisedatum gegolten hätten.⁴⁴ Die Irreführung werde nicht durch den über das mit der blickfangmäßigen Werbeangabe verbundene Fragezeichen per „mouse-over“ aufrufbaren Erläuterungstext ausgeschlossen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann in Fällen, in denen eine blickfangmäßig herausgestellte Angabe in einer Werbung bei isolierter Betrachtung eine fehlerhafte Vorstellung vermittelt, der dadurch veranlasste Irrtum regelmäßig nur durch einen klaren und unmissverständlichen Hinweis ausgeschlossen werden, der selbst am Blickfang teilhat. Keinen Rechtsfehler lasse insoweit die Beurteilung des Berufungsgerichts erkennen, die Gestaltung des Erläuterungstextes sei nicht geeignet, in ausreichender Weise der Irreführungsfahr entgegenzuwirken, weil sich erst bei vollständiger Lektüre und Durchdenken erschließe, dass es sich nicht um einen Rabatt, sondern um einen nach bestimmten Maßgaben ermittelten, im Zeitverlauf relativ niedrigeren Preis handele.⁴⁵

c) „Bearbeitungspauschale II“ (§ 3a UWG; § 3 Abs. 1 PAngV)

Nach Klärung durch den EuGH beantwortet der I. Zivilsenat im Urteil „Bearbeitungspauschale II“ vom 03. Juni 2026⁴⁶ die Frage, ob eine Bearbeitungspauschale, die nur entfällt, wenn der Gesamtbestellwert einen Mindestbetrag übersteigt, in den für eine Produkteinheit anzugebenden Verkaufspreis i.S.v. Art. 2 Buchst. a der Richtlinie 98/6/EG über Preisangaben einzurechnen ist. In diesem Verfahren hatte der klagende Verbraucherverband den beklagten Anbieter von Staubsaugerfiltertüten auf Unterlassung in Anspruch genommen, weil unterhalb eines Warenwerts von 29,00 € eine nicht erstattungsfähige Bearbeitungspauschale erhoben wurde, die in den Preisangaben nicht eingerechnet war. Der Verbraucherverband sah darin einen Verstoß gegen § 5a Abs. 1 UWG i.V.m. § 3 Abs. 1 PAngV. Nach § 3 Abs. 1 PAngV haben Unternehmer gegenüber Verbrauchern für Waren und Leistungen Gesamtpreise anzugeben. Gemäß § 2 Nr. 3 PAngV bedeutet „Gesamtpreis“ der Preis je Mengeneinheit einer Ware einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile. Die Pflicht zur Angabe des Gesamtpreises, die eine wesentliche Informationspflicht gemäß Art. 7 Abs. 5 der UGP-Richtlinie 2005/29/EG darstellt, hat ihre Grundlage in Art. 2 Buchst. a, Art. 3 Abs. 1 und Abs. 4 der Preisangabe-Richtlinie 98/6/EG.⁴⁷ Nach Art. 2 Buchst. a dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck „Verkaufspreis“ den Endpreis für eine Produkteinheit oder eine bestimmte Erzeugnismenge, der die Mehrwertsteuer oder alle sonstigen Steuern einschließt. Die vom Senat unterbreitete Frage hat der EuGH in seinem Urteil vom 26. März 2026 unter der Voraussetzung verneint, dass die fragliche Pauschale klar angegeben ist und die Höhe des Mindestbetrags nicht so festgesetzt ist, dass die Zahlung der Pauschale praktisch unvermeidbar ist.⁴⁸ Vor dem Hintergrund dieser Klärung war im Streitfall mit dem Berufungsgericht ein Verstoß des Beklagten gegen §§ 5a und 5b Abs. 4 UWG i.V.m. § 3 Abs. 1 PAngV zu verneinen. Die Pauschale, so der Senat, sei nicht in

Az. I ZR 49/24

„Bearbeitungspauschale II“

Urteil v. 03.06.2026

KERNAUSSAGE

Eine Bearbeitungspauschale, die nur entfällt, wenn der Gesamtbestellwert einen Mindestbetrag übersteigt, muss nicht in den Verkaufspreis eingerechnet werden.

FUNDSTELLEN

⁴⁴ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 25.

⁴⁵ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 26.

⁴⁶ BGH, Urteil vom 03.06.2026 – I ZR 49/24 – juris, im Anschluss an EuGH, Urteil vom 26.03.2026 – C-62/25 – juris.

⁴⁷ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 17.

⁴⁸ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 20 unter Verweis auf EuGH, a.a.O. – juris, Rn. 29.

den Gesamtpreis einzurechnen, weil sie nicht unklar angegeben ist, sondern sich ihre Höhe hinreichend deutlich aus der angegriffenen Angabe ergebe.⁴⁹

Vergleichende Werbung

(entfällt)

Unzumutbare Belästigung

(entfällt)

Rechtsfolgen

„Ersatztank“ (§ 9 Abs. 1 UWG; § 242 BGB)

In der bereits erwähnten Entscheidung „Ersatztank“⁵⁰ befasst sich der Senat mit dem vom Berufungsgericht aberkannten Anspruch auf Auskunft über den von der Beklagten erzielten Gewinn. Das dortige Berufungsgericht hatte der Klägerin lediglich einen Anspruch auf Erteilung von Auskunft über den Umfang des Verkaufs und Versands von Bestandteilen von E-Zigaretten im geschäftlichen Verkehr ohne Altersüberprüfung unter näheren Bedingungen zuerkannt. Der Senat hebt zunächst hervor, dass der sog. unselbständige (akzessorische) Auskunftsanspruch nach § 242 BGB der Vorbereitung der Durchsetzung des Schadensersatzanspruchs nach § 9 UWG diene; Art und Umfang der zu erteilenden Auskunft ergäben sich nach Maßgabe von Treu und Glauben aus den Erfordernissen der Schadensberechnung bzw. -schätzung.⁵¹

Mit Blick auf den geltend gemachten Anspruch auf Verletzererfolg knüpft der Senat zunächst an seine frühere Rechtsprechung an: Danach sind die Grundsätze der sogenannten dreifachen Schadensberechnung, nach der der Schaden bei der schuldhaften Verletzung von ausschließlichen Immaterialgüterrechten als konkreter Schaden einschließlich des entgangenen Gewinns (§§ 249, 252 BGB), als entgangene angemessene Lizenzgebühr und als Verletzererfolg berechnet werden kann, im Lauterkeitsrecht nur in begrenztem Umfang anwendbar. Sie ist nur in Konstellationen zulässig, in denen eine ähnliche Lage wie im Immaterialgüterrecht eintreten kann, etwa wenn die Nachahmung eines fremden Leistungsergebnisses nicht nur einem bestimmten Wettbewerber wegen persönlicher Unlauterkeit, sondern - wegen des besonderen Schutzwerts des nachgebildeten Erzeugnisses - jedem anderen wettbewerbsrechtlich untersagt ist. In einem solchen Fall, in dem das fremde Leistungsergebnis wegen seiner besonderen Eigenart und Schutzwürdigkeit in seiner konkreten Gestaltungsform weder von dem Verletzer noch von Dritten benutzt werden darf, tritt trotz Fehlens eines Ausschließlichkeitsrechts ein

Az. I ZR 106/25

„Ersatztank“

Urteil v. 11.03.2026

KERNAUSSAGE

Die Anwendung der Grundsätze der dreifachen Schadensberechnung auf Wettbewerbsverstöße erfolgt nur in anerkannten Ausnahmefällen.

FUNDSTELLEN

⁴⁹ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 25.

⁵⁰ BGH, Urteil vom 11.03.2026 – I ZR 106/25 – juris.

⁵¹ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 55.

dem Immaterialgüterrechtsschutz ähnlicher Schutz ein, weil eine den Immaterialgüterrechtsverletzungen ähnliche Interessenlage besteht. Diese Übereinstimmung in der Interessenlage rechtfertigt es, die für Immaterialgüterrechtsverletzungen anerkannten Schadensberechnungsarten auch für solche wettbewerbsrechtlichen Sonderfälle zu übernehmen. Die dreifache Schadensberechnung kommt außerdem bei Schadensersatzansprüchen wegen gezielter Behinderung i.S.v. § 4 Nr. 4 UWG in Betracht. Eine Anwendung der Grundsätze der dreifachen Schadensberechnung auf sonstige Wettbewerbsverstöße scheidet dagegen aus, weil eine Wettbewerbsverletzung im Allgemeinen keine unmittelbare, mit einem Eingriff in den Bestand eines fremden Rechts ähnliche Lage aufweist und das Lauterkeitsrecht dem Mitbewerber keine dem Schutz der Leistung vergleichbare schützenswerte Marktposition zuweist, sondern der Abwehr von Verhaltensunrecht dient.⁵²

Hieran hält der Senat vor dem Hintergrund der Revisionsangriffe der Klägerin fest. Der Senat hebt hervor, der von der Rechtsprechung für die Immaterialgüterrechte entwickelte Anspruch auf den so genannten Verletzergewinn sei kein Anspruch auf Ersatz des konkret entstandenen Schadens; er zielen vielmehr in anderer Weise auf einen billigen Ausgleich des Vermögensnachteils, den der Verletzte durch die Beeinträchtigung seines Schutzrechts erlitten habe. Wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit solle der Verletzte auch schon bei fahrlässigem Verhalten wie der Geschäftsherr bei der angemessenen Geschäftsführung nach § 687 Abs. 2 BGB gestellt werden. Um dem Ausgleichsgedanken Rechnung zu tragen, werde dabei fingiert, dass der Verletzte ohne die Rechtsverletzung unter Ausnutzung der ihm ausschließlich zugewiesenen Rechtsposition in gleicher Weise Gewinn erzielt hätte wie der Verletzer. Demgegenüber begründeten die allgemeinen Verhaltenspflichten im Wettbewerb für den Mitbewerber gerade keine Rechtspositionen, die gerade ihm unter Ausschluss jeder weiteren Person zugewiesen wären und die eine Fiktion der gleichen Gewinnerzielung des Verletzten rechtfertigen könnte. Die Intention der Schadensberechnung nach dem Verletzergewinn, nämlich den rechtswidrig entstandenen Gewinn bei demjenigen abzuschöpfen, dem er nicht zusteht, und ihn dem wahren Berechtigten zuzuführen, würde – so der Senat – verfehlt, würde man in diesen Fällen einem beliebigen Mitbewerber Schadensersatz durch Abschöpfung des Verletzergewinns zubilligen.⁵³ Der von dem lauterkeitsrechtlichen Verletzer erzielte Gewinn entspreche nicht ohne Weiteres dem entgangenen Gewinn auf Seiten des verletzten Mitbewerbers; dieser Gewinn gebe im Allgemeinen auch keinen zuverlässigen Maßstab für die Schätzung des Schadens des Verletzten ab.⁵⁴

FUNDSTELLEN

⁵² BGH, a.a.O. – juris, Rn. 56.

⁵⁴ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 63.

⁵³ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 60.

Gerichtliche und außergerichtliche Durchsetzung; Prozessuales

a) „Bestätigungsseite“ (Streitgegenstand; § 253 ZPO)

In der Entscheidung „Bestätigungsseite“⁵⁵ entwickelt der Senat seine Rechtsprechung zu der Frage weiter, inwieweit bei kombinierten Klageanträgen die Auslegung eines Antrags unter Berücksichtigung der mit einem anderen Antrag angegriffenen Werbeaussagen erfolgen kann. In der Entscheidung „Kollagen-Trinkampullen“⁵⁶ hatte der Senat insoweit die Auffassung vertreten, für die Ermittlung des Verständnisses der jeweils herausgegriffenen Passage könne auf den gesamten Inhalt der Internetseite als konkrete Verletzungsform einschließlich der anderen beanstandeten Passagen zurückgegriffen werden. Hiervon grenzt sich der Senat nunmehr für gesetzlich gesondert ausgeformte und unabhängig voneinander zu prüfende Verpflichtungen ab. In dieser Sache hatte der qualifizierte Verbraucherverband das Online-Kündigungsformular eines Anbieters von Fitnessstudios angegriffen. Die angegriffene Seite enthielt ein Kündigungsformular sowie an dessen Ende eine mit den Worten „Vertrag finden“ beschriftete orangefarbene Bestätigungsschaltfläche; im oberen Teil der Seite befand sich außerdem eine orangefarbene Schaltfläche mit der Aufschrift „Vertrag im Selfservice pausieren“. Nach einem Teilanerkennnis vor dem Oberlandesgericht mit Blick auf den Klageantrag a) betreffend die Beschriftung „Vertrag finden“ auf der Bestätigungsschaltfläche hatte das Oberlandesgericht den Antrag zu b) auf Unterlassung zusätzlicher Informationen über das Pausieren des Vertrages zurückgewiesen und dabei die Auffassung vertreten, die Beschriftung der Bestätigungsschaltfläche mit den Worten „Vertrag finden“ sei bei der Beurteilung des Klageantrags b) nicht zu berücksichtigen. Dieser Würdigung des Oberlandesgerichts ist der Bundesgerichtshof im Ergebnis entgegengetreten.

Der weitere Hinweis auf die Möglichkeit, den Vertrag anstelle einer Kündigung beitragsfrei pausieren zu lassen, verstoße gegen § 312k Abs. 2 Satz 3 BGB, wonach die Bestätigungsseite ständig verfügbar sowie unmittelbar und leicht zugänglich sein muss.⁵⁷ Der Senat schließt sich insoweit der Auffassung an, wonach die Ausgestaltung der Bestätigungsseite in § 312k Abs. 2 Satz 3 BGB abschließend geregelt ist; über die dort vorgesehenen hinausgehenden Angaben, Angebote oder Informationen dürfe die Bestätigungsseite nicht enthalten.⁵⁸ Der Senat tritt dabei im Ausgangspunkt allerdings der Auffassung des Oberlandesgerichts bei, wonach die Auslegung des gegen die weitere Informationen gerichteten Antrags ohne Berücksichtigung der zusätzlichen Beschriftung „Vertrag finden“ erfolgen müsse. Der Senat führt insoweit aus, die Rechtsprechung des Senats, nach der für die Ermittlung des Verkehrsverständnisses einer von mehreren beanstandeten Werbeaussagen auf den gesamten Inhalt der konkreten Verletzungsform einschließlich der anderen beanstandeten Passagen zurückgegriffen werden kann, sei im Streitfall nicht anwendbar.⁵⁹ Es gehe nicht um die Ermittlung des Verkehrsverständnisses einer Werbeaussage, sondern um die Frage, ob die Beklagte mit der von ihr bereitgestellten Bestätigungsseite gegen die in § 312k Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 BGB

Az. I ZR 200/25

„Bestätigungsseite“]

Urteil v. 16.07.2026

KERNAUSSAGE

Die Rechtsprechung, nach der für die Ermittlung des Verkehrsverständnisses einer von mehreren beanstandeten Werbeaussagen auf den gesamten Inhalt der konkreten Verletzungsform einschließlich der anderen beanstandeten Passagen zurückgegriffen werden kann, findet auf gesetzlich ausgeformte und unabhängig voneinander zu prüfende Verpflichtungen keine Anwendung.

FUNDSTELLEN

⁵⁵ BGH, Urteil vom 16.07.2026 – I ZR 200/25 – juris.

⁵⁶ BGH, Urteil vom 09.10.2025 – I ZR 135/24 – juris, Rn. 40; an dieser Entscheidung war unsere Sozietät beteiligt.

⁵⁷ BGH, a.a.O. – I ZR 200/25 – juris, Rn. 19 f.

⁵⁸ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 25.

⁵⁹ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 17 unter Verweis auf BGH, a.a.O. – Kollagen-Trinkampullen – juris, Rn. 36.

sowie in § 312 Abs. 2 Satz 4 BGB normierten gesetzlichen Anforderungen verstoßen hat. Bei der Beschriftung der Bestätigungsschaltfläche gemäß § 312k Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 BGB einerseits und dem Erfordernis der unmittelbaren und leichten Zugänglichkeit der Bestätigungsseite gemäß § 312k Abs. 2 Satz 4 BGB andererseits handele es sich um gesetzlich gesondert ausgeformte und unabhängig voneinander zu prüfende Verpflichtungen. Ob auf der Bestätigungsseite ein Angebot, den Vertrag zu pausieren anstatt ihn zu kündigen, nach § 312k Abs. 2 Satz 4 BGB zulässig ist, sei deshalb unabhängig von der Frage zu beurteilen, ob die Beschriftung der Bestätigungsschaltfläche mit "Vertrag finden" statt mit "jetzt kündigen" den Anforderungen des § 312k Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 BGB genüge.⁶⁰

b) „Google Ads“ (Beauftragtenhaftung; § 8 Abs. 2 UWG)

In seiner Entscheidung „Google Ads“ vom 11. März 2026⁶¹ befasst sich der I. Zivilsenat mit der wettbewerblchen Verantwortlichkeit eines Unternehmens, das Werbeanzeigen für seine Produkte über den Dienst „Google Ads“ beauftragt hatte. Das beklagte Unternehmen hatte im Rahmen eines Kooperationsvertrages Produktinformationen an Google übermittelt. Daraufhin waren von Google eigenständig Anzeigen gestaltet und auf eigenen sowie auf Partner-Webseiten platziert worden. Die Vorinstanzen hatten die auf Unterlassung der wettbewerbswidrigen Werbung gerichtete Klage unter Hinweis auf das eigene Geschäftsmodell von Google noch abgewiesen. Das hielt der Überprüfung durch den Bundesgerichtshof nicht stand. Anders als die Vorinstanzen bejaht der I. Zivilsenat die Beauftragteneigenschaft von Google und damit eine wettbewerbsrechtliche Haftung des beklagten Unternehmens für die über „Google Ads“ geschaltete Werbung.

Nach den nicht angegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts habe die Beklagte mit Google eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen, nach der sie Google laufend bestimmte Informationen zu eigenen Produktangeboten übermittelt, die Google für werbliche Informationen auf eigenen Internetseiten oder Webseiten des Google-Partnernetzwerks platziert habe. Die Beklagte bezahle an Google für jeden Klick auf diese Werbemittel eine vereinbarte Vergütung. Die Auswahl der Kanäle, der Umfang und der Inhalt der Werbeanzeigen lägen in der alleinigen Entscheidungsgewalt von Google.

Mit der so ausgestalteten Kooperationsvereinbarung habe die Beklagte, so der Senat, entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts ihren Geschäftsbetrieb erweitert, indem sie die grundsätzlich ihr obliegende Aufgabe der Bewerbung ihres Produktangebots im Wege einer arbeitsteiligen Organisation – wenigstens zu einem Teil – an Google delegiert habe. Dabei sei entscheidend, dass sich die Kooperationsvereinbarung als (entgeltliche) Beauftragung von Google durch die Beklagte mit der Bewerbung ihrer Produkte darstelle und die Beklagte Google die dafür erforderlichen Informationen zur Verfügung stelle.⁶² Der Streitfall unterscheide sich damit von einer Werbung über Affiliate-Links, wie sie der Senatsentscheidung „Haftung für Affiliates“ zugrunde gelegen habe. Dort habe es – anders als im Streitfall – bereits an jeglicher

Az. I ZR 28/25

„Google Ads“

Urteil v. 11.03.2026

KERNAUSSAGE

Maßgeblich für eine Beauftragung i.S.v. § 8 Abs. 2 UWG ist nicht, welchen Einfluss sich die Beklagte im Rahmen des mit Google eingegangenen Kooperationsverhältnisses tatsächlich gesichert hat, sondern welchen Einfluss sie sich hätte sichern können und müssen.

FUNDSTELLEN

⁶⁰ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 18.

⁶¹ BGH, Urteil vom 11.03.2026 – I ZR 28/25 – juris; an dieser

Entscheidung war unsere Sozietät beteiligt.

⁶² BGH, a.a.O. – juris, Rn. 20 f.;

"Beauftragung" im Sinn einer Auslagerung von eigenen Tätigkeiten gefehlt.⁶³ Der Bewertung, dass die Beklagte mit der Kooperationsvereinbarung ihren Geschäftsbetrieb erweitert hat, stehe weder ihr Einwand entgegen, sie habe keinen Einfluss darauf, ob und wie Google die Informationen über die Energie-Effizienzklasse und das jeweils maßgebliche Spektrum berücksichtige, noch die Annahme des Berufungsgerichts, eine entsprechende Einflussnahme hätte das Grundgefüge der Kooperationsvereinbarung verschoben und mutmaßlich den Abschluss ganz verhindert. Denn maßgeblich sei nicht, welchen Einfluss sich die Beklagte im Rahmen des mit Google eingegangenen Kooperationsverhältnisses tatsächlich gesichert hat, sondern welchen Einfluss sie sich hätte sichern können und müssen.⁶⁴ In der Sache hatte der klagende Wettbewerbsverband der beklagten Versandhändlerin vorgeworfen, dass zwei von Google geschaltete Werbeanzeigen für Küchengeräte gegen die EU-Verordnung 2017/1369 zur Energieverbrauchskennzeichnung verstießen. Zur Klärung dieses Wettbewerbsverstoßes hat der Bundesgerichtshof die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen.⁶⁵

c) „Ersatztank“ (Abmahnkosten; § 13 Abs. 2 Nr. 2 UWG)

In der bereits erwähnten Sache „Ersatztank“⁶⁶ hatte das Berufungsgericht angenommen, die Abmahnung der Klägerin enthalte entgegen § 13 Abs. 2 Nr. 2 UWG keine ausreichenden Angaben zu deren Anspruchsberechtigung. Dem ist der I. Zivilsenat nicht gefolgt. Aus den neu geschaffenen Voraussetzungen gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 UWG und den hierzu ergangenen Gesetzgebungsunterlagen ergäbe sich, dass nunmehr Angaben darüber erforderlich sind, dass der abmahnende Mitbewerber Waren und Dienstleistungen in vergleichbarer Art in nicht unerheblichem Maße und nicht nur gelegentlich vertreibt und nachfragt. Nach dem Willen des Gesetzgebers solle aber die Angabe von Größenkategorien der Zahl der Verkäufe oder Ähnlichem als Beleg genügen; konkrete Umsatzzahlen oder eine Steuerberaterbescheinigung müssten nicht vorgelegt werden.⁶⁷ Dabei sei der Grad der erforderlichen Substantiierung der Darlegung der Anspruchsberechtigung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls zu bestimmen. Es könne eine Rolle spielen, ob und inwieweit dem Abgemahnten die Verhältnisse aufgrund der Marktgegebenheiten bekannt sind oder als bekannt vorausgesetzt werden dürfen. In Fällen, in denen ein Erreichen der in § 8 Abs. 3 Nr. 1 UWG gesetzten Anforderungen als dem Abgemahnten offenkundig bekannt vorausgesetzt werden kann, könnten sich im Einzelfall nähere Darlegungen sogar erübrigen.⁶⁸

Az. I ZR 106/25

„Ersatztank“

Urteil v. 11.03.2026

KERNAUSSAGE

Der Grad der erforderlichen Substantiierung für die Darlegung der Anspruchsberechtigung i.S.v. § 13 Abs. 2 Nr. 2 UWG ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls zu bestimmen.

FUNDSTELLEN

⁶³ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 22 unter Verweis auf BGH, Urteil vom 26.01.2023 – [I ZR 27/22](#) – Haftung für Affiliates – juris, Rn. 27.

⁶⁴ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 27.

⁶⁵ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 30 f.

⁶⁶ BGH, Urteil vom 11.03.2026 – [I ZR 106/25](#) – juris.

⁶⁷ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 73.

⁶⁸ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 74.

d) *Wikingerhof/Booking.com II*“ (CPC-Verpflichtungszusagen; Wiederholungsgefahr)

In der bereits erwähnten Entscheidung „Wikingerhof/Booking.com II“⁶⁹ befasst sich der Kartellsenat mit dem Wegfall der Wiederholungsgefahr aufgrund von Verpflichtungszusagen, die die dortige Beklagte gegenüber den im europäischen Netz für die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz (CPC-Netz) zusammengeschlossenen nationalen Verbraucherschutzbehörden der Mitgliedsstaaten abgegeben habe. Das Berufungsgericht habe rechtsfehlerhaft angenommen, die Wiederholungsgefahr sei vorliegend ausnahmsweise auch ohne Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung weggefallen, weil sich die Beklagte gegenüber dem CPC-Netz zur Einstellung des Verstoßes verpflichtet habe. Zur Beseitigung der Wiederholungsgefahr genüge eine Zusage des Verletzers, von künftigen Verstößen Abstand zu nehmen, grundsätzlich nicht. Etwas anderes gelte auch nicht für die im Streitfall gegenüber den Verbraucherschutzbehörden abgegebene Selbstverpflichtung. Sie könne mangels ausreichender Sanktionsmöglichkeiten einer strafbewehrten Unterlassungserklärung nicht gleichgestellt werden. Nach Art. 9 Abs. 4 Satz 1 Buchst. h CPC-Verordnung (EU) 2017/2394 gehöre es zwar zu den Durchsetzungsbefugnissen der zuständigen Behörden, für das Versäumnis, Zusagen Folge zu leisten, Sanktionen zu verhängen. In Deutschland drohe nach geltender Rechtslage bei einem Verstoß aber nicht das Risiko eines unmittelbaren behördlichen Einschreitens mit Zwangsmitteln.⁷⁰

Der Kartellsenat führt in dieser Entscheidung auch näher zur Ausräumung einer Erstbegehungs- und Wiederholungsgefahr aus (vgl. insoweit näher unten Ziff. II. 2.).

Sonstiges

(entfällt)

Az. KZR 51/22

„Wikingerhof/Booking.com II“

Urteil v. 24.02.2026

KERNAUSSAGE

Zur Beseitigung der Wiederholungsgefahr genügt eine Zusage des Verletzers, von künftigen Verstößen Abstand zu nehmen, grundsätzlich nicht; dies gilt auch für Zusagen gegenüber dem CPC-Netz.

FUNDSTELLEN

⁶⁹ BGH, Urteil vom 24. Februar 2026 – [KZR 51/22](#) – juris.

⁷⁰ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 30 f.

II

ABSCHNITT II

Kartellrecht

Wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen/Kartellverbot (§ 1 bis § 3 GWB; Art. 101 AEUV)

„Sammelklage-Inkasso“ (Art. 101 AEUV; §§ 3, 4 RDG; §§ 145, 160 ZPO)

Im Urteil vom 12. Mai 2026⁷¹ entscheidet der Kartellsenat des Bundesgerichtshofs erstmals über ein Sammelklage-Inkasso bei Kartellschadensersatzforderungen. Dem Verfahren lagen Ansprüche im Zusammenhang mit dem Lkw-Kartell zugrunde. Der klagende Inkassodienstleister hatte sich von rund 3.000 Unternehmer etwa 70.000 Ansprüche aus dem Erwerb von Lkw abtreten lassen. Das Landgericht hatte die Klage wegen fehlender Bestimmtheit mit Blick auf eine Schadensweiterwälzung teilweise als unzulässig und im Übrigen wegen unwirksam gebliebener Abtretungen und daher fehlender Aktivlegitimation der Klägerin als unbegründet abgewiesen. Das Oberlandesgericht hatte die Klage – nachdem jedenfalls in der Berufung eine ausreichende Bestimmtheit aller geltend gemachten Ansprüche hergestellt worden sei – an das Landgericht zurückgewiesen und dabei mit Blick auf die Entscheidungserheblichkeit die Aktivlegitimation der Klägerin bejaht. Der Kartellsenat hat das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache dorthin zur neuen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen.

Der Kartellsenat hält zunächst fest, dass die Klage wirksam erhoben worden sei. Eine Unwirksamkeit der Klage bestehe weder wegen offensichtlicher Fehler in der Klageschrift noch aufgrund einer Distanzierung der Bevollmächtigten der Klägerin vom Inhalt der Klageschrift. Das Berufungsgericht habe auch zu Recht eine jedenfalls in der Berufung eingetretene Bestimmtheit der Klageanträge bejaht. Insbesondere bei konzernzugehörigen Nacherwerbern hätte die Klägerin mit ausreichender Bestimmtheit erstrangig die Ansprüche des ersterwerbenden Konzernmitglieds und nur hilfsweise unter der Bedingung, dass das Gericht eine teilweise Weiterwälzung des Schadens feststellt, zusätzlich Ansprüche des gruppenzugehörigen Nacherwerbers geltend gemacht. Die Beklagten hätten es selbst in der Hand, durch ihren Vortrag die innerprozessuale Bedingung erst auszulösen.⁷²

Aus Sicht des Kartellsenats haben die Beklagten aber zu Recht gerügt, dass das Berufungsgericht mit der von ihnen gegebenen Begründung die Zulässigkeit der Klage mit Blick auf die Bündelung der Ansprüche von zuletzt über 303.000 Zedenten und 70.000 Beschaffungsvorgängen nicht hätte bejahen

ENTSCHEIDUNGEN

Az. KZR 6/24

„Sammelklage-Inkasso“

Urteil v. 12.05.2026

KERNAUSSAGE

Eine Klage im Wege des Sammelinkasso kann sich als rechtsmissbräuchlich und damit als unzulässig erweisen, soweit der Tatrichter Auflagen mit dem Ziel einer sachgerechten Verfahrenstrennung gemäß § 145 Abs. 1 ZPO erteilt und die Klägerseite diesen Auflagen nicht innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist nachkommt.

FUNDSTELLEN

⁷¹ BGH, Urteil vom 12.05.2026 – KZR 6/24 – juris; an diesem Verfahren war unsere Sozietät beteiligt.

⁷² BGH, a.a.O. – juris, Rn. 15 f.

dürfen. Zwar stehe der Einwand des Rechtsmissbrauchs der Zulässigkeit der Klage derzeit (in der Revisionsinstanz) nicht entgegen. Die Klage könne sich aber im weiteren Verfahrensverlauf noch als ganz oder teilweise rechtsmissbräuchlich und damit als unzulässig erweisen, soweit das Berufungsgericht – wie geboten – der Klägerin Auflagen mit dem Ziel einer sachgerechten Verfahrenstrennung gemäß § 145 Abs. 1 ZPO erteilt und die Klägerin diesen Auflagen nicht innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist nachkommt.⁷³ Das Berufungsgericht sei zwar im Ausgangspunkt noch zutreffend davon ausgegangen, dass in der Erhebung einer Sammelklage durch ein Inkassodienstleister nicht von vornherein eine rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme des Prozessrechts liege. Das Berufungsgericht habe allerdings rechtsfehlerhaft nicht berücksichtigt, dass ein solcher Regelfall mit Blick auf die Quantität, Heterogenität und Art und Weise ihrer (mangelnden) Aufbereitung der in der Klage zusammengefassten Ansprüche hier nicht mehr vorliege. Das in § 145 Abs. 1 ZPO eingeräumte Ermessen für eine Verfahrenstrennung sei deshalb im vorliegenden Fall ausnahmsweise dahin reduziert, dass nur eine Auflage an die Klägerin mit dem Ziel einer Trennung der Verfahren ermessensfehlerfrei gewesen wäre.⁷⁴ Zwar obliege es im Regelfall dem Gericht, aus sachlichen Gründen mehrere in einer Klage erhobene Ansprüche in getrennten Prozessen zu verhandeln und die dahingehende Ordnung und Trennung des Verfahrens umzusetzen. Jedenfalls in Verfahren, bei denen das klagende Inkassounternehmen in unstrukturierter Weise eine ungewöhnliche Vielzahl heterogener Ansprüche geltend mache, könne das Gericht die Strukturierung und Aufteilung in Anspruchsgruppen, die sach- und prozessordnungsgemäße Verfahren erst ermöglichen, auch dem klagenden Inkassounternehmen übertragen.⁷⁵ Wenn ausgeschlossen erscheine, dass über eine Klage sach- und ordnungsgemäß entschieden werden kann, nutze das klagende Inkassounternehmen die ihm durch §§ 2, 10 RDG eingeräumte Befugnis in unzulässiger Weise aus, um entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 RDG zu Lasten der Rechtssuchenden und des Rechtsverkehrs unqualifizierte Rechtsdienstleistungen zu erbringen. Dem stünden weder das Grundrecht aus Art. 12 Abs. 1 noch der Justizgewährleistungsanspruch aus Art. 2 Abs. 1, 20 Abs. 3 GG noch der Grundsatz der prozessualen Waffengleichheit entgegen.⁷⁶ Auch der unionsrechtliche Effektivitätsgrundsatz führe zu keinem anderen Ergebnis. Die Überwindung des rationalen Desinteresses habe hier geringere Bedeutung; durch die Auftrennung der Ansprüche werde die Sammelklage nicht übermäßig erschwert.⁷⁷

Nach diesen vom Senat entwickelten Maßgaben habe das Berufungsgericht ermessensfehlerhaft eine Verfahrenstrennung abgelehnt.⁷⁸ Aufgrund der vom Senat im Einzelnen dargestellten Anforderungen für die Prüfung von Schadensersatzansprüchen gemäß §§ 286, 287 ZPO sei es hier ausgeschlossen, dass über die in der Klage zusammengefassten und von der Klägerin ungeordnet und teilweise auch erklärtermaßen ungeprüft geltend gemachten heterogenen Ansprüchen durch einen einzigen Spruchkörper sach- und prozessordnungsgemäß entschieden werden könne. Unter Zugrundelegung von lediglich einer Stunde Bearbeitungszeit je Beschaffungsvorgang wäre – so der Senat – ein Spruchkörper mit der Klage etwa 38 Jahre in Anspruch genommen.⁷⁹

FUNDSTELLEN

⁷³ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 24.

⁷⁴ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 28 f.

⁷⁵ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 30.

⁷⁶ BGH, a.a.O. – juris, 44 f.

⁷⁷ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 47 f.

⁷⁸ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 49 f.

⁷⁹ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 53.

Darüber hinaus, so der Kartellsenat, habe das Berufungsgericht auf der Grundlage der eigenen Feststellungen nicht von der Aktivlegitimation der Klägerin ausgehen dürfen.⁸⁰ Im Ausgangspunkt weist der Kartellsenat insoweit zunächst verschiedene Einwendungen der Beklagten zurück. Das Berufungsgericht habe zutreffend angenommen, dass es der im Register der Rechtsdienstleister eingetragenen Klägerin nicht gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 RDG verwehrt sei, eine Sammelklage zu erheben, die auf die Geltendmachung von Kartellschadensersatzansprüchen gerichtet ist. Denn nach dieser Bestimmung genüge es, dass der Inkassodienstleister über die für Inkassodienstleister allgemein erforderliche Sachkunde verfüge.⁸¹ Auch dadurch, dass im Prozess ggf. (auch) Auskunfts- und Herausgabeansprüchen der Beklagten gemäß §§ 33g, 89b GWB entgegenzutreten sei, werde die Rechtsdienstleistung nicht zu einer Leistung, die vorrangig auf die Abwehr von Ansprüchen gerichtet ist.⁸² Auch sei keine Registrierung gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 RDG im jeweiligen ausländischen Recht der Jurisdiktionen erforderlich, in denen die Zedenten ansässig sind. Die Tätigkeit der Klägerin sei nicht auf eine Beratung im ausländischen Sachrecht gerichtet; in ihrer Klageschrift könne sich die Klägerin auf die Ausübung des ihr zwischenzeitlich nach der ROM-II-VO zustehenden Wahlrechts zugunsten von deutschem Recht berufen.⁸³ Jedenfalls im Ergebnis zu Recht habe das Berufungsgericht auch eine sich aus der Heterogenität der abgetretenen Ansprüche ergebende strukturelle Interessenkollision und einen damit einhergehenden Verstoß gegen § 4 Satz 1 RDG verneint.⁸⁴ Zwar könne die Zusammenfassung von Zedenten verschiedener Marktstufen in einem Verfahren grundsätzlich die Gefahr einer Interessenkollision begründen. Dies könne aber vorliegend schon deshalb nicht zur Nichtigkeit der Abtretungen führen, weil sich die Klägerin in ihren AGB zur Bündelung nur gleichartiger Ansprüche verpflichtet habe. Soweit die Klägerin unzulässig heterogene Ansprüche gebündelt habe, werde sie unterschiedlichen Durchsetzungsaussichten und möglichen Interessenkollisionen bei der gebotenen Prozesstrennung Rechnung tragen müssen und damit zugleich ihren vertraglichen Pflichten aus den AGB nachzukommen haben.⁸⁵

Allerdings habe das Berufungsgericht zu Unrecht den Vortrag der Beklagten zu einer möglichen strukturellen Interessenkollision der Klägerin im Verhältnis zu ihrem Prozessfinanzierer übergangen und verfahrensfehlerhaft den Antrag der Beklagten abgelehnt, die Vorlage der Prozessfinanzierungsvereinbarung gemäß § 142 Abs. 1 ZPO anzuordnen.⁸⁶ Eine Nichtigkeit aus § 134 BGB i.V.m. § 4 Abs. 1 RDG könne sich ergeben, wenn einem Prozessfinanzierer über reine Informationsrechte hinaus auch Einflussmöglichkeiten auf die Prozessfinanzierung zustehen. Die Beklagten hätten insoweit konkrete Anhaltspunkte für eine Interessenkollision nicht nur lediglich ins Blaue hinein vorgetragen. Ein durchgreifender Geheimnisschutz der Klägerin sei insoweit nicht anzunehmen. Eine analoge Anwendung von § 4 Abs. 2 Nr. 4 VDuG, wonach eine Prozessfinanzierung unzulässig ist, wenn vom Prozessfinanzierer eine Beeinflussung zu Lasten der Verbraucher zu erwarten ist, lehnt der Senat insoweit aber bereits bei Prüfung der Zulässigkeit der Klage ab.⁸⁷ Für eine analoge Anwendung über den Kreis der Verbraucher hinaus fehle es an einer planwidrigen Regelungslücke.

FUNDSTELLEN

⁸⁰ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 57 f.

⁸¹ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 59.

⁸² BGH, a.a.O. – juris, Rn. 65.

⁸³ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 66 f.

⁸⁴ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 71 f.

⁸⁵ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 75.

⁸⁶ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 76 f.

⁸⁷ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 23.

Eine Sittenwidrigkeit der Abtretungen gemäß § 138 BGB habe das Berufungsgericht zu Recht verneint.⁸⁸ Es sei vorliegend nicht alleiniges Ziel der Abtretungen gewesen, dass die Geltendmachung der Forderung durch eine vermögenslose Gesellschaft erfolge. Auch seien die Abtretungen nicht wegen einer sittenwidrigen Überhöhung der Erfolgsbeteiligung der Klägerin unwirksam.

Nach alledem hat der Kartellsenat die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Das Berufungsgericht werde nun zunächst über die Vorlage der Prozessfinanzierungsvereinbarung zu entscheiden haben.⁸⁹ Bei Bejahung der Aktivlegitimation der Klägerin sei eine Zwischenentscheidung mit dem Ziel der Verfahrenstrennung zu treffen.⁹⁰

Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung/sonstiges wettbewerbsbeschränkendes Verhalten (§ 18 bis § 21 GWB, Art. 102 AEUV)

a) „Wikingerhof/Booking.com II“ (§ 19 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 GWB; § 33 Abs. 1 und Abs. 3 GWB)

Im Urteil „Wikingerhof/Booking.com II“ vom 24. Februar 2026⁹¹ befasst sich der Kartellsenat nach Durchführung eines Vorabentscheidungsverfahrens⁹² und eines ersten zurückverweisenden Revisionsurteils⁹³ mit Unterlassungsansprüchen des klagenden Hotels gegen die Plattform wegen Rabattwerbung, wegen des Vorenthaltens von Kontaktdaten und wegen des Angebots einer günstigeren Platzierung des Hotels abhängig von der gezahlten Provisionshöhe (Ranking-Booster). Während der Kartellsenat den lauterkeitsrechtlichen Anspruch auf Unterlassung von Irreführung (dazu oben Ziff. I. 5.) selbst endentscheiden und in der Sache zuerkennen konnte, verwies der Senat die kartellrechtlichen Ansprüche nochmals an das Berufungsgericht zurück.

Der Antrag auf Unterlassung des Vorenthaltens von Kundendaten richtete sich im ersten Teil gegen die Übung der Beklagten, dem Hotel die E-Mail-Adressen und Mobilfunknummern der buchenden Gäste nicht mitzuteilen, sondern stattdessen für die Kommunikation zwischen Gast und Hotel eine E-Mail-Kontaktfunktion mit alias-E-Mail-Adressen zu verwenden. Das Berufungsgericht hatte insoweit bereits die erforderliche Beeinträchtigung wirtschaftlicher Interessen i.S.v. § 33 Abs. 3 GWB verneint. Dem ist der Kartellsenat nicht gefolgt. Die Annahme eines Behinderungsmissbrauchs gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 1 GWB erfordere nicht zwingend die Feststellung tatsächlicher Auswirkungen. Es reiche vielmehr aus, wenn ein wettbewerblicher Aktionsparameter zur spürbaren Beeinträchtigung der Marktverhältnisse objektiv geeignet sei. Ebenso wenig setze die Anspruchsberechtigung nach § 33 Abs. 1 GWB zwingend die Feststellung tatsächlicher Auswirkungen voraus. Der Unterlassungsanspruch stehe nach § 33 Abs. 1 GWB jedem Betroffenen zu. Betroffen

Az. KZR 51/22

„Wikingerhof/Booking.com II“

Urteil v. 24.02.2026

KERNAUSSAGE

Die Annahme eines Behinderungsmissbrauchs gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 1 GWB erfordert nicht zwingend die Feststellung tatsächlicher Auswirkungen; es reicht vielmehr aus, wenn ein wettbewerblicher Aktionsparameter zur spürbaren Beeinträchtigung der Marktverhältnisse objektiv geeignet sei.

FUNDSTELLEN

⁸⁸ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 83 f.

⁸⁹ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 87 f.

⁹⁰ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 90 f.

⁹¹ BGH, Urteil vom 24.02.2026 – KZR 51/22 – juris.

⁹² EuGH, Urteil vom 24.11.2020 – C-59/19 – Wikingerhof – juris.

⁹³ BGH, Urteil vom 10.02.2021 – KZR 66/17 – Wikingerhof/Booking.com I – juris.

sei gemäß §§ 33 Abs. 3 GWB, wer als Mitbewerber oder sonstiger Marktbeteiligter durch den Verstoß beeinträchtigt ist. Hierfür genüge es, dass das wettbewerbsbeschränkende Verhalten geeignet sei, eine Beeinträchtigung des Anspruchstellers mittelbar oder unmittelbar zu begründen.⁹⁴ Der Kartellsenat führt insoweit zur Gesetzeshistorie und Sinn und Zweck der Regelung näher aus.⁹⁵ Hieran gemessen lasse sich weder die Betroffenheit der Klägerin noch eine Behinderung durch das beanstandete Verhalten der Beklagten in Abrede stellen. Das Vorenthalten von Kontaktdaten sei objektiv geeignet, sich nachteilig auf die Wettbewerbsmöglichkeiten der Klägerin auszuwirken. Insbesondere die E-Mail-Adresse des Gastes biete der Klägerin die Möglichkeit, außerhalb der Plattform booking.com für Folgebuchungen zu werben. Die Möglichkeit, die Kontaktdaten der Gäste vor Ort zu erfragen, schließe eine Beeinträchtigung schon deshalb nicht aus, weil dies bei Gästen, die die Buchung vor der Anreise stornieren, nicht möglich ist, und eine Angabe von Daten vor Ort zudem auch nicht in jedem Fall sichergestellt sei.⁹⁶

Keinen Bestand könne auch die Begründung haben, mit der das Berufungsgericht eine Unbilligkeit der Behinderung verneint habe. Bei der Interessenabwägung nach § 19 Abs. 2 Nr. 1 GWB sei auch zu berücksichtigen, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen unter vertragsrechtlichen Gesichtspunkten zu beanstanden sein könnten, obgleich – jedenfalls nach deutschem dispositivem Handelsvertreterrecht – die Kundendaten den Hotels zustehen dürften (§ 667 BGB).⁹⁷ Die Verwendung unzulässiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen durch marktbeherrschende Unternehmen könne daher einen Missbrauch nach § 19 Abs. 1 GWB darstellen, auch wenn ihre Unwirksamkeit eine Behinderung des Wettbewerbs nicht schon für sich genommen indiziere.⁹⁸ Diese Erwägungen würden auch gelten, soweit das Berufungsgericht mit Blick auf das Vorenthalten der Daten eine gezielte Wettbewerbsbehinderung i.S.v. § 4 Nr. 4 GWB verneint habe.⁹⁹

Das Berufungsgericht habe zu Unrecht auch einen Unterlassungsanspruch der Klägerin gegen die Beklagte nach § 33 Abs. 1 und Abs. 3 i.V.m. § 19 Abs. 2 Nr. 1 GWB verneint, wonach es dieser untersagt sein sollte, von der Klägerin zu verlangen, Hotelgäste, die über die Plattform vermittelt wurden, nicht auf anderen Wegen als über die von der Beklagten vorgehaltene Kontaktfunktion zu kontaktieren. Das Berufungsgericht habe insoweit zu Unrecht angenommen, durch die Neufassung der AGB der Beklagten sei die Erstbegehungsgefahr mit Blick auf den geltend gemachten Unterlassungsanspruch entfallen. Dabei habe das Berufungsgericht übersehen, dass durch die Verwendung der angegriffenen Vertragsklausel – sollte sie i.S.d. § 19 Abs. 2 Nr. 1 GWB missbräuchlich sein – eine Zuwiderhandlung nach § 33 Abs. 2 GWB (§ 33 Abs. 1 Satz 2 GWB in der bis zum 08. Juni 2017 geltenden Fassung) nicht erst drohe, sondern bereits eingetreten sei. Die Verwendung der Klausel begründe daher die Vermutung der Wiederholungsgefahr nach § 33 Abs. 1 GWB. Während für die Ausräumung der Erstbegehungsgefahr grundsätzlich ein „actus contrarius“, also ein der Begründungshandlung entgegengesetztes Verhalten genüge, sei ein entgegengesetztes Verhalten für den Fortfall der durch eine

FUNDSTELLEN

⁹⁴ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 44 f.

⁹⁵ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 46 f.

⁹⁶ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 51.

⁹⁷ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 52 unter Verweis auf BGH, Urteil vom 26.02.2009 – [I ZR 28/06](#) –

Versicherungsuntervertreter – juris, Rn. 19.

⁹⁸ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 54 unter Verweis auf BGH, Beschluss vom 23.06.2020 – [KVR 69/19](#) – Facebook I – juris, Rn. 55 und Rn. 64.

⁹⁹ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 55.

Verletzungshandlung begründeten Wiederholungsgefahr nicht ausreichend. Vielmehr sei für den Fortfall der Wiederholungsgefahr eine strafbewehrte Unterlassungserklärung erforderlich. Eine solche habe die Beklagte nicht abgegeben.¹⁰⁰

Zu Unrecht habe das Berufungsgericht auch einen Anspruch der Klägerin auf Unterlassung verneint, die Platzierung des Hotels bei Suchanfragen auf der Plattform der Beklagten davon abhängig zu machen, dass die im Hotelvertrag geschuldete Provision für die vermittelten Geschäfte über 15 % bis zu 50 % erhöht wird. Rechtsfehlerhaft sei hierbei zunächst die Annahme des Berufungsgerichts, die Klägerin sei in ihrer eigenen wirtschaftlichen Betätigungsfreiheit von dem Ranking-Booster nicht nachteilig betroffen. Es komme entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts nicht darauf an, ob die Klägerin von der Möglichkeit der Verbesserung der Platzierung ihres Hotels durch Zahlung einer höheren Provision Gebrauch mache. Auch für die Betroffenheit nach § 33 Abs. 3 GWB genüge es, dass die Klägerin als Vertragspartnerin der Beklagten und Nutzerin der Buchungsplattform booking.com für die Verbesserung ihres Rankings einem Angebot mit einer möglicherweise missbräuchlichen Preisforderung ausgesetzt ist. Das Berufungsgericht habe ferner zu Unrecht gemeint, die Beklagte habe die erhöhte Provision bereits nicht gefordert, weil es den Hotels freistehe, ob sie die Möglichkeit der Verbesserung ihrer Platzierung in Anspruch nähmen. Einem Fordern missbräuchlicher Entgelte stehe es nicht entgegen, wenn eine lediglich optionale Zusatzleistung – wie hier der Ranking-Booster – angeboten wird. Denn ein Verstoß gegen § 19 Abs. 2 Nr. 2 GWB entfalle nicht dadurch, dass es grundsätzlich jedem Unternehmen freisteht, die vom Marktbeherrscher angebotene Leistung zu missbräuchlichen Preisen nicht in Anspruch zu nehmen.¹⁰¹ Schließlich habe das Berufungsgericht die Verneinung eines Unterlassungsanspruchs gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 2 GWB auch nicht darauf stützen dürfen, dass die Klägerin von vornherein einen unzutreffenden Vergleichsmaßstab für ihren Vorwurf des Preishöhenmissbrauchs gewählt habe. Für das Verhältnis zwischen dem Wert einer Leistung und ihrem Preis könne zwar auf eine Betrachtung von kartellfreien Vergleichsmärkten zurückgegriffen werden (Vergleichsmarktkonzept). Eine Vergleichsmarktbetrachtung sei aber nicht die einzige Art, wie ermittelt werden könne, ob der hypothetische Wettbewerbspreis überschritten ist. Dies könne auch im Wege der Kostenkontrolle nachgewiesen werden. Es könne von dem Erfahrungssatz ausgegangen werden, dass das marktbeherrschende Unternehmen, wäre es wirksamem Wettbewerb ausgesetzt, seine Preisgestaltung danach ausrichten würde, welchen Erlös es erzielen müsste, um die bei Ausschöpfung von Rationalisierungsreserven zu erwartenden Kosten zu decken und eine möglichst hohe Rendite zu erwirtschaften, andererseits aber zu verhindern, dass Kunden wegen zu hoher Preise zu einem Wettbewerber abwandern.¹⁰² Der Senat sah sich außerstande, über die kartellrechtlichen Ansprüche selbst abschließend zu entscheiden. Sollten die kartellrechtlichen Ansprüche nicht aus anderen Gründen zu verneinen sein, werde sich das Berufungsgericht nach Zurückverweisung erneut mit der Marktabgrenzung und der Normadressatenstellung der Beklagten zu befassen haben. Hierzu führt der Senat im Rahmen seiner Segelanweisungen noch näher aus.¹⁰³

FUNDSTELLEN

¹⁰⁰ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 58.

¹⁰¹ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 63.

¹⁰² BGH, a.a.O. – juris, Rn. 65.

¹⁰³ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 68 f.

b) „FRAND-Einwand III“ (Art. 102 Abs. 2 AEUV; § 139 Abs. 1 PatG)

In seiner Entscheidung „FRAND-Einwand III“¹⁰⁴ setzt der Kartellsenat seine Rechtsprechung zum kartellrechtlichen Zwangslizenzinwand bei sog. standardessenziellen Patenten fort. Die Entscheidung betrifft insbesondere die Frage, ob der Benutzer eines solchen Patents erst dann gehalten ist, auf das Lizenzvertragsangebot des Patentinhabers zu reagieren, wenn dieses Angebot in jeder Hinsicht den FRAND-Bedingungen entspricht (FRAND = fair, reasonable and non-discriminatory). Der Kartellsenat hat diese Frage verneint und ist dabei – ohne zur Klärung den EuGH anzurufen – von einer im Verfahren unterbreiteten amicus curiae-Stellungnahme der Europäischen Kommission abgewichen. Die Klägerin dieses Verfahrens ist seit 2019 eingetragene Inhaberin des deutschen Teils eines europäischen Patents für ein Verfahren zum Codieren von Audiosignalen. Die Rechtsvorgängerin der Klägerin hatte das Klagepatent gegenüber der Standardisierungsorganisation ETSI als essenziell für einen Mobilfunk-Standard deklariert und ihre Bereitschaft erklärt, jedem Interessenten die Nutzung zu FRAND-Bedingungen zu gestatten. Die Beklagte hatte in der Vergangenheit in Deutschland mobile Endgeräte angeboten und vertrieben, die einen Codierer umfassen, der den vom Klagepatent umfassten Mobilfunkstandard unterstützt. Im Revisionsverfahren stand nicht mehr im Streit, dass die Beklagte durch das Angebot und den Vertrieb der angegriffenen mobilen Endgeräte das Patent der Klägerin schuldhaft verletzt habe. Fraglich war vielmehr, ob der von der Beklagten erhobene Zwangslizenzinwand gegen die von der Klägerin geltend gemachten Ansprüche auf Unterlassung, Rückruf und Vernichtung durchgreifen konnte. Das hat der Kartellsenat in Übereinstimmung mit dem Berufungsgericht verneint.

Nach zwischenzeitlich etablierter Rechtsprechung des Kartellsenats kann die Klage eines Patentinhabers, der sich gegenüber einer Standardisierungsorganisation verpflichtet hat, Lizenzen zu FRAND-Bedingungen zu erteilen, einen Missbrauch seiner marktbeherrschenden Stellung darstellen, wenn und soweit sie geeignet ist zu verhindern, dass dem Standard entsprechende Produkte auf den Markt gelangen oder auf diesem erhältlich bleiben; missbräuchlich können danach Klageanträge sein, die auf Unterlassung, Rückruf und Entfernung von Produkten aus den Vertriebswegen oder auf Vernichtung gerichtet sind.¹⁰⁵ Der Senat nimmt zunächst ausführlich Bezug auf die in den Entscheidungen „FRAND-Einwand I“ und „FRAND-Einwand II“ entwickelten Grundsätze zu den wechselseitigen Pflichten, FRAND-Bedingungen durch zügige und vertrauensvolle Verhandlungen gemeinsam herauszuarbeiten.¹⁰⁶ Den hier von der Beklagten erhobenen Einwand, die Klägerin habe sie nicht in gebotener Weise vor Klageerhebung auf die Verletzung hingewiesen, weist der Kartellsenat zurück. Aus der Rechtsprechung des EuGH ergebe sich für den Inhaber eines standardessenziellen Patents lediglich die Anforderung, dass er den angeblichen Verletzer vor der gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen auf Unterlassung der Beeinträchtigung seines Patents oder auf Rückruf der angegriffenen Produkte auf die Patentverletzung hinweist. Dagegen erfordere die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen auf

Az. KZR 10/25

„FRAND-Einwand III“

Urteil v. 27.01.2026

KERNAUSSAGE

Eine fehlende Lizenzbereitschaft des Benutzers setzt nicht voraus, dass das Gericht zuvor positiv festgestellt hat, dass das Lizenzvertragsangebot des Patentinhabers FRAND-Bedingungen entspricht.

FUNDSTELLEN

¹⁰⁴ BGH, Urteil vom 27.01.2026 – [KZR 10/25](#) – juris.

¹⁰⁵ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 18 f. unter Verweis auf BGH, Urteile vom 05.05.2020 – [KZR 36/17](#) – FRAND-Einwand I – juris; vom 24.11.2020 – [KZR 35/17](#) – FRAND-

Einwand II – juris, jeweils unter Bezugnahme auf EuGH, Urteil vom 16.07.2015 – [C-170/13](#) – Huawei/ZTE – juris.

¹⁰⁶ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 19 f.

Schadensersatz oder Auskunft und Rechnungslegung keinen vorherigen Verletzungshinweis.¹⁰⁷ Vor diesem Hintergrund betrachtet es der Kartellsenat hier als ausreichend, dass die Klägerin zunächst beantragt hatte, die Beklagte zur Auskunft und Rechnungslegung zu verurteilen und die Verpflichtung zum Schadensersatz festzustellen; diese Klageschrift habe inhaltlich den Anforderungen an einen Verletzungshinweis genügt. Erst im Laufe der ersten Instanz hat die Klägerin ihre Klage erweitert und Verurteilung der Beklagten zu Unterlassung, Rückruf und Vernichtung beantragt.¹⁰⁸

Der Kartellsenat beanstandet nicht, dass das Berufungsgericht die Lizenzbereitschaft der Beklagten verneint hat, ohne die von der Klägerin unterbreiteten Lizenzvertragsangebote darauf zu prüfen, ob sie in jeder Hinsicht FRAND-Bedingungen entsprachen. Die Auffassung der Revision, aus der Rechtsprechung des EuGH ergebe sich eine zwingende strikt einzuhaltende Reihenfolge von Verfahrensschritten, treffe nicht zu. Insbesondere dürfe aus dem Verhalten des Benutzers nach der Übermittlung eines Angebots des Patentinhabers zum Abschluss eines Lizenzvertrags nicht nur dann auf seine fehlende Lizenzbereitschaft geschlossen werden, wenn das Gericht zuvor positiv festgestellt habe, dass das Lizenzvertragsangebot FRAND-Bedingungen entspricht.¹⁰⁹ Für die erforderliche Lizenzbereitschaft des Benutzers reiche es nicht aus, dass eine ernsthafte und endgültige Weigerung des Patentverletzers, eine Benutzungsvereinbarung zu FRAND-Bedingungen abzuschließen, nicht festgestellt werden kann. Denn dies verkenne den auch vom EuGH hervorgehobenen Grundsatz, dass derjenige, der von der technischen Lehre Gebrauch machen will, dazu eine Lizenz einholen muss. Eine unzulässige Verzögerungstaktik, die der Verletzer nicht betreiben dürfe und einen Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung ausschließe, bestehe deshalb typischerweise gerade darin, einen Lizenzvertrag zu FRAND-Bedingungen nicht schlichtweg abzulehnen, sondern ihn vorgeblich anzustreben, aber die Findung einer angemessenen Lösung im Einzelnen zu hintertreiben oder zumindest so lange wie möglich hinauszuschieben.¹¹⁰ Hat der Patentinhaber dem Nutzer der Erfindung ein zumindest im Wesentlichen vollständiges Vertragsangebot gemacht und insbesondere die Ermittlung der geforderten Lizenzgebühr im gebotenen Umfang erläutert, muss der Benutzer sich mit dem Angebot in einer Weise auseinandersetzen, die erkennen lässt, dass er nunmehr das Ziel verfolgt, alsbald zu einem beiderseits interessengerechten Ergebnis zu gelangen. Dafür komme es nicht darauf an, ob und inwieweit der Inhalt des Vertragsangebots des Patentinhabers bereits in jeder Hinsicht den Anforderungen des abzuschließenden Vertrags an faire, angemessene und nicht-diskriminierende Bedingungen der Nutzung der Vertragsschutzrechte entspricht. Dem stehe entgegen, dass ein missbräuchliches Verhalten des Inhabers eines standardessenziellen Patents nicht bereits in der Übermittlung eines Angebots zu sehen ist, das nicht in jeder Hinsicht FRAND-Bedingungen entspricht, sondern erst in der Weigerung, eine Lizenz zu solchen Bedingungen zu erteilen.¹¹¹ Insbesondere für die Frage, ob die geforderte Lizenzgebühr diskriminierend ist, komme es vielfach auf die konkreten Verhältnisse des Benutzers an, etwa darauf, auf welchen Märkten er in welchem Umfang tätig ist, auf welchem Preisniveau seine Produkte im Verhältnis zu denen der bisherigen Lizenznehmer und anderer Wettbewerber angesiedelt sind, welchen Marktanteil er hat und wie seine Bonität einzuschätzen ist. Von einem

FUNDSTELLEN

¹⁰⁷ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 31.

¹⁰⁸ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 37.

¹⁰⁹ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 38.

¹¹⁰ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 45.

¹¹¹ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 49 unter Verweis auf BGH, a.a.O. – FRAND-Einwand II – juris, Rn. 72 und Rn. 76.

Benutzer, der ernsthaft daran interessiert ist, einen Lizenzvertrag zu FRAND-Bedingungen abzuschließen, dürfe daher erwartet werden, dass er entsprechende Einwendungen gegen ein Lizenzvertragsangebot des Patentinhabers alsbald erhebt. Ohne entsprechende Informationen fehle es auch dem Gericht an einer zuverlässigen Grundlage für die Beurteilung der Frage, ob ein Lizenzvertragsangebot des Patentinhabers FRAND-gemäß ist.¹¹² Dies zeige sich besonders deutlich, wenn – wie hier – der Abschluss eines Lizenzvertrags in Rede steht, der nicht nur das Klagepatent, sondern ein mehrere Schutzrechte umfassendes Portfolio zum Gegenstand habe und über das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland hinausreiche, und die Meinungsverschiedenheiten der Parteien in erster Linie Art und Höhe der Lizenzgebühr betreffen. Für die Beurteilung, ob eine vom Patentinhaber geforderte Lizenzgebühr rechtsmissbräuchlich überhöht ist oder nicht, komme unter anderem der Frage Bedeutung zu, ob und wenn ja welche anderen Patente des das Klagepatent umfassenden Portfolios standardessenziell und rechtsbeständig sind und verletzt werden. Eine Klärung dieser Frage innerhalb angemessener Zeit sei dem Zivilgericht mit den ihm im Verletzungsprozess zur Verfügung stehenden Mitteln praktisch nicht möglich. Die Auffassung der Revision, welcher die Europäische Kommission in ihrer Stellungnahme beigetreten war, der Benutzer sei erst dann gehalten, auf das Lizenzvertragsangebot des Patentinhabers zu reagieren, wenn das Gericht positiv festgestellt habe, dass dieses in jeder Hinsicht FRAND-Bedingungen entspreche, führe daher in aller Regel dazu, dass eine Entscheidung über die Berechtigung des kartellrechtlichen Zwangslizenzinwands auf unabsehbare Zeit verzögert werden könnte. Dagegen zielen das vom EuGH entwickelte Verhandlungsmodell darauf, zügig zu einem gerechten Ausgleich der betroffenen Interessen zu kommen.¹¹³

Eine erneute Vorlage an den EuGH in Bezug auf diese Frage sei nicht geboten. Die Stellungnahme der Europäischen Kommission rechtfertige keine abweichende Beurteilung. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung u.a. des niederländischen Gerichtshofs Den Haag und des High Court für England und Wales kommt der Kartellsenat zu dem Ergebnis, dass in der Rechtsprechung einheitlich die Auffassung vertreten werde, dass die Frage, ob ein Lizenzvertragsangebot FRAND-Bedingungen entspreche, erst auf der Grundlage der konkreten Verhandlungen und des Verhaltens der Parteien zu beurteilen sei.¹¹⁴

Eine fehlende Lizenzbereitschaft könne, so der Kartellsenat, insbesondere darin zum Ausdruck kommen, dass es der Benutzer versäumt, auf das Lizenzvertragsangebot des Patentinhabers in angemessener Zeit und Weise zu reagieren. Sie könne sich ferner darin zeigen, dass es der Benutzer, nachdem ein von ihm unterbreitetes Gegenangebot vom Patentinhaber abgelehnt worden ist, versäumt, eine angemessene Sicherheit zu leisten und eine Abrechnung über erfolgte Benutzungshandlungen vorzulegen.¹¹⁵ Vorliegend habe sich die fehlende Lizenzbereitschaft der Beklagten u.a. darin gezeigt, dass sie keine angemessene Sicherheit geleistet habe. Aus den dargestellten Gründen treffe nicht die Auffassung der Revision zu, der Benutzer sei nur und erst dann gehalten, eine Sicherheit zu leisten, wenn das Gericht zuvor positiv festgestellt habe, dass das Lizenzvertragsangebot des Patentinhabers in jeder Hinsicht

FUNDSTELLEN

¹¹² BGH, a.a.O. – juris, Rn. 51.

¹¹³ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 55.

¹¹⁴ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 62 f.

¹¹⁵ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 59 unter Verweis auf EuGH, Urteil vom 16.07.2015 – a.a.O. – Huawei-ZTE – juris, Rn. 65 und Rn. 67.

FRAND-Bedingungen entspreche.¹¹⁶ Es liege auch nicht im Belieben des Benutzers, zu welchem Zeitpunkt er eine solche Sicherheit leistet. Aus der Vorgabe des EuGH, dass keine Verzögerungstaktik verfolgt werden darf, ergebe sich vielmehr, dass der Benutzer gehalten sei, die Sicherheit alsbald nach Ablehnung seines Gegenangebots zu erbringen.¹¹⁷ Der Senat lässt offen, welche Vorgaben in Bezug auf die Höhe einer vom Benutzer zu erbringenden Sicherheit bestehen und ob sich die Höhe der Sicherheit ggf. nach dem letzten Angebot des Patentinhabers zu richten hat. Denn vorliegend habe die Beklagte über mehrere Jahre davon abgesehen, die Sicherheit zu erhöhen, obwohl diese nur etwas mehr als ein Prozent der pauschalen Lizenzgebühr betragen habe, welche die Beklagte selbst zuletzt als FRAND-Konditionen entsprechend angesehen habe.¹¹⁸

Im Ergebnis zutreffend habe das Berufungsgericht auch entschieden, dass der Unterlassungsanspruch nicht wegen Unverhältnismäßigkeit ausgeschlossen ist.¹¹⁹ Ein Unterlassungsanspruch wegen Patentverletzung ist nach § 139 Abs. 1 Satz 3 PatG ausgeschlossen, soweit die Inanspruchnahme aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls und der Gebote von Treu und Glauben für den Verletzer oder Dritte zu einer unverhältnismäßigen, durch das Ausschließlichkeitsrecht nicht gerechtfertigten Härte führen würde. Bei der danach gebotenen Abwägung aller Umstände komme der von der Beklagten verfolgten Verzögerungstaktik erhebliche Bedeutung zu. Wer von der Lehre eines standardessenziellen Patents Gebrauch mache, zugleich aber durch sein Verhalten gegenüber dem Patentinhaber zu erkennen gebe, dass er nicht lizenzwillig ist, könne sich regelmäßig nicht darauf berufen, der Unterlassungsanspruch begründe für ihn eine nicht gerechtfertigte Härte.¹²⁰

c) „Lieferantenausfall bei Mittelspannungskunden II“ (§ 19 GWB; § 134 BGB)

In der Entscheidung „Lieferantenausfall bei Mittelspannungskunden II“ vom 27. Januar 2026¹²¹ bekräftigt der Kartellsenat seine Rechtsprechung zur Nichtigkeitsfolge bei Verstößen gegen das Missbrauchsverbot in § 19 Abs. 1 GWB. Nach § 134 BGB ist ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, nichtig, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt. Dafür kommt es vor allem auf Sinn und Zweck des Verbots an. Entscheidend ist, ob es sich nicht nur gegen den Abschluss des Rechtsgeschäfts wendet, sondern auch gegen seine privatrechtliche Wirksamkeit und damit gegen seinen wirtschaftlichen Erfolg. Die Nichtigkeitsfolge des § 134 BGB tritt bei einer vertraglichen Regelung, die gegen das Missbrauchsverbot des § 19 GWB verstößt, jedenfalls dann ein, wenn sich der Verstoß unmittelbar aus dem Rechtsgeschäft ergibt und seine Folgen nicht ohne dessen Nichtigkeit beseitigt werden können. Dementsprechend nimmt der Bundesgerichtshof beispielsweise in ständiger Rechtsprechung an, dass ein Wegenutzungsvertrag zwischen einer Gemeinde und einem Energieversorgungsunternehmen nach § 134 BGB nichtig ist, wenn die Konzessionsvergabe den aus § 19 Abs. 2 Nr. 1 GWB und § 46 Abs. 1 EnWG abzuleitenden Anforderungen nicht genügt und damit eine

Az. EnZR 5/24

„Lieferantenausfall bei Mittelspannungskunden II“

Urteil v. 27.01.2026

KERNAUSSAGE

Die Nichtigkeitsfolge des § 134 BGB tritt bei einer vertraglichen Regelung, die gegen das Missbrauchsverbot des § 19 GWB verstößt, jedenfalls dann ein, wenn sich der Verstoß unmittelbar aus dem Rechtsgeschäft ergibt und seine Folgen nicht ohne dessen Nichtigkeit beseitigt werden können.

FUNDSTELLEN

¹¹⁶ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 87.

¹¹⁷ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 90.

¹¹⁸ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 94.

¹¹⁹ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 97.

¹²⁰ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 103.

¹²¹ BGH, Urteil vom 27.01.2026 – [EnZR 5/24](#) – juris.

unbillige Behinderung derjenigen Bewerber vorliegt, deren Chancen auf die Konzession dadurch beeinträchtigt worden sind.¹²²

Zusammenschlusskontrolle

(entfällt)

Verhältnis zur sektorspezifischen Regulierung

(entfällt)

Gerichtliche und außergerichtliche Durchsetzung; Prozessuales

(entfällt)

Sonstiges

„Lieferantenausfall bei Mittelspannungskunden II“ (§ 20 Abs. 1 EnWG)

Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG haben Betreiber von Energieversorgungsnetzen jedermann nach sachlich gerechtfertigten Kriterien diskriminierungsfrei Netzzugang zu gewähren. Bei dieser Norm handelt es sich, wie der Kartellsenat in seiner bereits erwähnten Entscheidung „Lieferantenausfall bei Mittelspannungskunden II“¹²³ klarstellt, um eine spezielle Regelung des aus § 19 GWB folgenden allgemeinen Grundsatzes, dass ein Unternehmen, welches den Zugang zu einem Markt vermittelt, für den keine ausreichenden und zumutbaren Ausweichmöglichkeiten bestehen, diesen Marktzugang nicht unbillig behindern darf. Dies sei beim Netzbetrieb der Fall, weil er ein natürliches Monopol darstelle. Neben der Einräumung der Netznutzung selbst habe der Netzbetreiber tatsächlichen und potentiellen Netznutzern auch diskriminierungsfreie Bedingungen der Netznutzung einzuräumen. Ihm sei es daher verwehrt, mit einzelnen Netznutzern individuelle Vereinbarungen zu treffen, ohne diese gleichermaßen allen anderen Netznutzern anzubieten. Da zu den Berechtigten des Diskriminierungsverbots insbesondere auch Energielieferanten zählten, gehöre zur Gewährung einer diskriminierungsfreien Einräumung der Netznutzung auch, dass ein Netzbetreiber nicht einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen exklusiv die Möglichkeit einräumt, mit denjenigen Netzanschlussnutzern, die für ihre Entnahmestelle nicht (mehr) über

Az. EnZR 5/24

„Lieferantenausfall bei Mittelspannungskunden II“

Urteil v. 27.01.2026

KERNAUSSAGE

Ein Unternehmen, welches den Zugang zu einem Markt vermittelt, für den keine ausreichenden und zumutbaren Ausweichmöglichkeiten bestehen, darf diesen Marktzugang nicht unbillig behindern.

FUNDSTELLEN

¹²² a.a.O. – Rn. 28 unter Verweis auf BGH, Urteil vom 17.12.2013 – [KZR 66/12](#) – Stromnetz Berkent-hin – juris, Rn. 102 f.

¹²³ Urteil vom 27.01.2026 – [EnZR 5/24](#) – juris.

ein Stromlieferungsverhältnis verfügen, einen Liefervertrag zu von diesem einseitig festgelegten Preisen abzuschließen.¹²⁴

Dr. Peter Rädler, LL.M. (Cantab)

KARLSRUHE, SEPTEMBER 2026

FUNDSTELLEN

¹²⁴ BGH, a.a.O – juris, Rn. 16